

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Kreistag 010	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bestimmung eines/r für das Finanzwesen zuständigen Beamten/in	
Vorlage 010/0887/XVII/2021	7
TOP Ö 4 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2022	
Vorlage 20/0972/XVII/2021	9
TOP Ö 5 Haushaltsentwicklung 2021 und finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz	
Vorlage 20/0976/XVII/2021	11
TOP Ö 6 Einrichtung eines Bildungsgangs Fachpraktiker/Fachpraktikerin in Küche (Beikoch/Beiköchin) am BBZ Grevenbroich	
Vorlage 40/0878/XVII/2021	13
Anlage - BBZ GV Fachpraktiker Fassung 06.09.2021 40/0878/XVII/2021	15
TOP Ö 7 Übernahme der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 40/0916/XVII/2021	17
geänderte Satzung Elternbeitrag OGS 2022 mit Anlage(3) 40/0916/XVII/2021	19
TOP Ö 8 Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums am Berufsbildungszentrum Hammfelddamm	
Vorlage 40/0987/XVII/2021	25
Anlage - Stellungnahme der Tischlerinnung 40/0987/XVII/2021	27
TOP Ö 9 Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege	
Vorlage 51/0944/XVII/2021	31
Neufassung Satzung Kindertagespflege 51/0944/XVII/2021	35
TOP Ö 10 Abfallgebühren 2022	
Vorlage 68/0956/XVII/2021	61
Anlage 1 68/0956/XVII/2021	69
Anlage 2 68/0956/XVII/2021	71
Anlage 3 68/0956/XVII/2021	73
TOP Ö 11 RokiLiner	
Vorlage 61/0977/XVII/2021	75
Anlage 2_ÖPNV-Konzept Vorlage Romerskirchen 61/0977/XVII/2021	77
Anlage1_Allgemeine_Vorschrift_Ortsverkehr_Rommerskirchene (2) 61/0977/XVII/2021	79
TOP Ö 12 Digitale Wirtschaft NRW (DWNRW) - Beteiligung an der 3. Förderphase der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH	
Vorlage ZS5/0980/XVII/2021	85
TOP Ö 13 Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2022	
Vorlage 50/0983/XVII/2021	89
TOP Ö 14.1 Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Einführung eines „kommunalpolitischen Tags der offenen Tür“"	
Vorlage 010/0929/XVII/2021	105
Antrag kommunalpolitischer Tag der offenen Tür 010/0929/XVII/2021	107

TOP Ö 14.2 Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 23.11.2021 zum Thema "Antrags- und Beschlusscontrolling"	
Vorlage 010/0954/XVII/2021	111
20211215_Antrag Kreistag Controlling 010/0954/XVII/2021	113
TOP Ö 14.3 Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2021 zum Thema "Kreishaushalt und Kreisumlage"	
Vorlage 010/0979/XVII/2021	115
20211215_Kreisumlage 010/0979/XVII/2021	117
TOP Ö 14.4 Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2021 zum Thema "Jugendkreistags im Rhein-Kreis Neuss (Vorlage 51/0862/XVII/2021)"	
Vorlage 010/0985/XVII/2021	119
20211215_Jugendkreistag 010/0985/XVII/2021	121
Auszug Niederschrift JuHiAS 27.10.2021 010/0985/XVII/2021	123
Vorlage 51_0862_XVII_2021 010/0985/XVII/2021	129

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 5. Sitzung
des Kreistages**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 15.12.2021, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02131/928-2100)

Bitte beachten Sie, dass vor Zutritt zum Kreishaus die Einhaltung der 3G-Regelung überprüft wird. Es besteht die Möglichkeit von 13:30-14:00 Uhr in Sitzungsraum IIIa einen Schnelltest durchführen zu lassen.

öffentlich

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Bestimmung eines/r für das Finanzwesen zuständigen Beamten/in
Vorlage: 010/0887/XVII/2021

-
4. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2022
Vorlage: 20/0972/XVII/2021
 5. Haushaltsentwicklung 2021 und finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz
Vorlage: 20/0976/XVII/2021
 6. Einrichtung eines Bildungsgangs
Fachpraktiker/Fachpraktikerin in Küche (Beikoch/Beiköchin) am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/0878/XVII/2021
 7. Übernahme der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/0916/XVII/2021
 8. Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums am Berufsbildungszentrum Hammfelddamm
Vorlage: 40/0987/XVII/2021
 9. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Vorlage: 51/0944/XVII/2021
 10. Abfallgebühren 2022
Vorlage: 68/0956/XVII/2021
 11. RokiLiner
Vorlage: 61/0977/XVII/2021
 12. Digitale Wirtschaft NRW (DWNRW) - Beteiligung an der 3. Förderphase der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH
Vorlage: ZS5/0980/XVII/2021
 13. Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2022
Vorlage: 50/0983/XVII/2021
 14. Anträge
 - 14.1. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Einführung eines „kommunalpolitischen Tags der offenen Tür“"
Vorlage: 010/0929/XVII/2021
 - 14.2. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 23.11.2021 zum Thema "Antrags- und Beschlusscontrolling"
Vorlage: 010/0954/XVII/2021

-
- 14.3. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2021 zum Thema "Kreishaushalt und Kreisumlage"
Vorlage: 010/0979/XVII/2021
 - 14.4. Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2021 zum Thema "Jugendkreistags im Rhein-Kreis Neuss (Vorlage 51/0862/XVII/2021)"
Vorlage: 010/0985/XVII/2021
 15. Mitteilungen
 16. Anfragen
 17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
 - 1.1. Besetzung der Dezernentenstellen in den Dezernaten III "Finanzen und Ordnung" und IV "Umwelt und Gesundheit"
Vorlage: ZS3/0986/XVII/2021
2. Anträge
3. Mitteilungen
4. Anfragen
5. Wirtschaftsplan 2022-2026 der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-Kreis Neuss GmbH
Vorlage: III/0921/XVII/2021



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum Ideenschmiede I/II
Erdgeschoss

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum Ideenschmiede I/II
Erdgeschoss

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
1. Etage

Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss

Fraktion AfD: Besprechungsraum IIIa
Erdgeschoss

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 26.10.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0887/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung eines/r für das Finanzwesen zuständigen Beamten/in

Sachverhalt:

Kreisdezernent Ingolf Graul scheidet zum 31.12.2021 aus dem Dienst des Rhein-Kreises Neuss aus. Damit endet auch seine Tätigkeit als Kämmerer. Die Stelle ist bereits ausgeschrieben worden.

Für die Übergangszeit muss nach § 47 Abs. 4 KrO NRW ein/e für das Finanzwesen zuständige/r Beamter/in bestimmt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestimmt Frau Christiana Rönicke als zuständige Beamtin für das Finanzwesen nach § 47 Abs. 4 KrO NRW.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0972/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss wird gemäß § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 80 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Landrat festgestellt.

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen wurde am 03.11.2021 in der Bürgermeisterkonferenz eingeleitet.

Die Gemeinden haben nach § 55 Abs. 2 KrO NRW die Möglichkeit zur vorgesehenen Höhe des Kreisumlagesatzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Bislang liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 wird in der Sitzung mit einem eigenen Bericht des Landrates und des Kämmerers eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 zur Kenntnis und weist ihn zur Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0976/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwicklung 2021 und finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Sachverhalt:

Der Haushalt 2021 wurde vom Kreistag am 24.03.2021 beschlossen. Mit Verfügung vom 23.08.2021 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Kreisumlage von 34,56 v.H. der für 2021 geltenden Umlagegrundlagen genehmigt.

Am 24.03.2021 beschloss der Kreistag im Übrigen, dass die Kreisumlage – sollte sich im Haushaltsvollzug ein Überschuss abzeichnen - in dieser Höhe nicht erhoben wird.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2021 und zur finanziellen Lage nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) Stellung nehmen und eine Gesamtübersicht einschließlich Hochrechnung zum 31.12.2021 vorlegen.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0878/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung eines Bildungsgangs Fachpraktiker/Fachpraktikerin in Küche (Beikoch/Beiköchin) am BBZ Grevenbroich

Sachverhalt:

Im Schul- und Bildungsausschuss vom 05.10.2021 wurde darüber beraten, ob am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2022/2023 ein Bildungsgang „Fachpraktiker/ Fachpraktikerin in Küche (Beikoch/Beiköchin)“ eingerichtet werden soll.

Dieses inklusive Berufsschulangebot richtet sich vor allem an Auszubildende aus abgebenden Schulformen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die fachpraktische Ausbildung findet in geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt. Im BBZ Grevenbroich soll im dualen System die Fachtheorie vermittelt werden. Die Ausbildung soll mit einer IHK- Prüfung abschließen.

Der dreijährige Bildungsgang soll einzügig angeboten werden. In Abhängigkeit von der Anmeldezahl soll eine integrierte Beschulung innerhalb der bestehenden Berufsschulklassen Koch /Köchin oder in einer eigenen Klasse möglich sein.

Die räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die Einrichtung des Bildungsgangs sind im BBZ Grevenbroich vorhanden.

Auf die in der Anlage beigefügten Erläuterungen zum Bildungsgang wird verwiesen.

Am 05.10.2021 hat der Schul- und Bildungsausschuss dem Kreistag einstimmig die Errichtung des Bildungsgangs empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß §81 Absatz 2 Schulgesetz NRW, zum 01.08.2022 am Berufsbildungszentrum Grevenbroich Bergheimer Str. 53, 41515 Grevenbroich, Schulnummer 173757, einen dreijährigen Bildungsgang „Fachpraktiker / Fachpraktikerin in Küche (Beikoch/Beiköchin), in dem berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden und der mit einer IHK-Prüfung abschließt, zu errichten.

Der Bildungsgang soll einzügig angeboten werden. In Abhängigkeit von der Anmeldezahl soll eine integrierte Beschulung innerhalb der bestehenden Berufsschulklassen Koch /Köchin oder in einer eigenen Klasse möglich sein.

Anlage - BBZ GV Fachpraktiker Fassung 06.09.2021

Geplante Einrichtung eines Bildungsgangs „Fachpraktiker/in Küche (Beikoch/Beiköchin)“ am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Vorhaben und Intention

Das Berufsbildungszentrum Grevenbroich möchte zum Schuljahr 2022/23 einen Bildungsgang „Fachpraktiker/in Küche (Beikoch/Beiköchin)“ einrichten. Dies folgt dem Gedanken, einen Beitrag der Berufsschule dazu zu leisten, eine Berufsausbildung zu ermöglichen, die einerseits der Lebenslage der Menschen mit Behinderung angepasst ist, andererseits aber eben nicht in ausgegliederte Arbeitsumfelder führt, sondern in den regulären – ersten - Arbeitsmarkt.

Fachpraktiker/in Küche (Beikoch, Beiköchin)

Menschen mit Behinderung, denen auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleichs keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO absolvieren. Diese ermöglicht eine anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Auch kann man während bzw. nach der Fachpraktikerausbildung in eine Regelausbildung wechseln, sofern sich dies aufgrund des Ausbildungsverlaufs darstellen lässt. Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit. Die Ausbildung muss, nach Vorliegen des Ausbildungsplatzes, bei der IHK von der oder dem Jugendlichen bzw. dem gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Die Ausbildungsinhalte der Fachpraktikerausbildung sehen einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen vor, orientieren sich aber insgesamt an den Rahmenplänen anerkannter Ausbildungsberufe. Im dem am BBZ Grevenbroich einzurichtenden Bildungsgang „Fachpraktiker/in Küche“ ist dies der Ausbildungsberuf Koch/Köchin.

Die dreijährige Ausbildung findet mit ihren fachpraktischen Anteilen in geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt. Die Fachtheorie wird in der Berufsschule – hier: BBZ Grevenbroich – vermittelt. Die Ausbildung schließt mit der IHK-Prüfung ab.

Aktuelle Lage der Fachpraktikerausbildung

Das Ausbildungsformat weist für NRW ca. 1600 Ausbildungsverträge jährlich aus, wovon ca. die Hälfte auf die Bereiche Service und Küche entfällt. Im Einzugsbereich unseres Berufskollegs werden in dem intendierten Fachbereich bislang ca. 5 -10 Verträge jährlich geschlossen. Diese geringe Anzahl von Ausbildungsverträgen wird allgemein auf den niedrigen Bekanntheitsgrad des Ausbildungsformats, das Fehlen geeigneter Angebote der Berufsschulen und dem damit verbundenen weiten Anfahrtsweg für die Auszubildenden zurückgeführt.

Implementierung des Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Mit der Einrichtung des Bildungsgangs Fachpraktiker/in Küche am BBZ Grevenbroich wird ein neues inklusives Berufsschulangebot in der Region geschaffen. Weite Anfahrtswege für die Auszubildenden werden vermieden. Damit werden wesentliche Hürden für die Annahme des Ausbildungsformats beseitigt. Um die dadurch verbesserte Ausbildungsmöglichkeit für Fachpraktiker/innen im Rhein-Kreis Neuss bekanntzumachen, hat das BBZ Grevenbroich frühzeitig sein Netzwerk regionaler Kooperationspartner informiert und in die Planung der „Meilensteine“ einbezogen:

- Rhein-Kreis-Neuss
- Agentur für Arbeit
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
- Industrie- und Handelskammer
- Bildungsträger
- Inklusionsberater/innen
- Förderschulen
- Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I

Konkrete Umsetzung am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Der Bildungsgang Fachpraktiker/in Küche (Beikoch/Beiköchin) soll einzügig beantragt werden. Je nach Anmeldezahl ist eine integrierte Beschulung innerhalb der bestehenden Berufsschulklassen Koch/Köchin oder in einer eigenen Klasse möglich. Die Kernzielgruppe sind Auszubildende mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“. Didaktische Jahrespläne sind in Erarbeitung.

Die personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Bildungsgangs sind am BBZ Grevenbroich vorhanden.

Darüber hinaus wird geprüft, ob und wann im Mensabetrieb des BBZ Ausbildungs- oder Praktikumsplätze für Fachpraktiker/innen eingerichtet werden können.

Grevenbroich, 01.09.2021

Dr. Kazmierczak, Schulleiter

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0916/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Übernahme der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2015 übernimmt die Stadt Dormagen die Übernahme der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss. Die zuletzt am 04.10.2019 angepasste öffentlich rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen der Erhebung der Elternbeiträge für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss wird einvernehmlich zum 31.12.2021 aufgehoben. Durch die unterschiedliche Entwicklung der Satzungen über die Erhebungen der Elternbeiträge kam es zu einem wesentlichen Anstieg des Arbeitsaufwands für die Stadt Dormagen.

Den Einzug der Elternbeiträge im Rahmen des offenen Ganztags an der Schule am Chorbusch, der Michael-Ende-Schule, der Martinusschule und der Herbert-Karrenberg-Schule soll ab 01.01.2022 das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernehmen.

Die Stadt Dormagen hat zum 01.08.2021 eine Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vorgenommen und wendet diese auch für den Rhein-Kreis Neuss an. Danach werden keine Elternbeiträge für Jahreseinkommen bis 45.000 € (vorher 30.000 €) erhoben. Die danach folgende Beitragsstaffelung hat sich nicht geändert. Bei der Übernahme der Beitragserhebung durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss soll diese Beitragsstaffelung, die mit Wirkung vom 01.08.2021 von der Stadt Dormagen für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss angewendet wird, zunächst übernommen werden. In der Folgezeit ist eine Angleichung der Elternbeiträge auf dem Niveau der Einkommensstufen des Jugendamtes für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen geplant.

Nach der Übernahme der Beitragserhebung durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss entfällt die Kostenregelung gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.09.2019. Hiernach erhielt die Stadt Dormagen für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die vier kreiseigenen Förderschulen 30% des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 13.000€ pro Jahr. Dieser Betrag wird folglich bei Übernahme

der Beitragserhebung durch den Rhein-Kreis Neuss eingespart.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stimmt der Übernahme der Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen des offenen Ganztages an der Schule am Chorbusch, der Michael-Ende-Schule, der Martinusschule und der Herbert-Karrenberg-Schule ab 01.01.2022 durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss sowie der entsprechenden Änderung der Satzung unter Berücksichtigung der seit 01.08.2021 angewendeten Beitragserhebung zu.

Anlagen:

geänderte Satzung Elternbeitrag OGS 2022 mit Anlage

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztags- schule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am **15.12.2021** gemäß § 5 und § 50 Abs.3 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S.102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger der Michael-Ende-Schule in Neuss (Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache), der Martinusschule in Kaarst (Förderschule, Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung), der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung) und der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss (Förderschule Förderschwerpunkt Lernen).
- (2) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe haben die Möglichkeit, während der Unterrichtstage an betreuten Nachmittagsangeboten teilzunehmen. Die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten der Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleitung und der Träger des offenen Ganztagsangebotes nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule ist für die Dauer eines Schuljahres an allen Schultagen verbindlich. Über die Teilnahme eines Kindes an der Nachmittagsbetreuung wird zwischen den Eltern und dem Träger des offenen Ganztagsangebotes ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
- (3) Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- bzw. Betreuungsbedarf) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
 2. das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht regelmäßig zahlen,
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge, Ermäßigungen

- (1) Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Beitragspflichtig sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten bzw. die Vertragspartner, die den Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung geschlossen haben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil bzw. Vertragspartner zusammen, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei erlaubnispflichtiger Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, sind die Pflegeeltern von der Beitragspflicht befreit. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss.

- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten der Nachmittagsbetreuung zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid. Die Höhe der Beitragssätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung

nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 sind die voraussichtlichen Einkünfte eines Jahres zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die neue Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Beitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (5) Besucht mehr als ein Kind einer Familie die Nachmittagsbetreuung an einer Förderschule des Rhein-Kreises Neuss, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (6) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (7) Auf Antrag werden die Beiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (8) Mit dem Beitrag für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung sind die Kosten der Verpflegung nicht abgegolten. Diese werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu bezahlen. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (2) Der Beitrag ist monatlich fällig und zu dem im Zahlungsbescheid genannten Fälligkeitstermin zu entrichten. Ist im Beitragsbescheid kein anderer Fälligkeitstermin genannt, wird der Beitrag 14 Kalendertage nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Beiträge werden im Auftrag und im Namen des Rhein-Kreises Neuss **vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss** erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger

des offenen Ganztagsangebotes dem Jugendamt Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen **dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss** schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung der Beitragsrechnung zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Beitrages entfällt, wenn und solange der Beitragspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 Fälligkeiten und Stundungszinsen

- (1) Die Beiträge sind zum **01.** eines Monats fällig. Sie sind grundsätzlich durch Lastschrift **oder per Überweisung** zu begleichen.
- (2) Auf gestundete Forderungen werden grundsätzlich Stundungszinsen und Säumniszuschläge entsprechend dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vom Kreistag am 16.12.2021 beschlossene Satzung vom 15.03.2021 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den **15.12.2021**

Hans-Jürgen Petrauschke

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 15.12.2021
Monatlicher Beitrag ab dem 01.01.2022**

Einkommen bis	monatlicher Beitrag
45.000 €	0,00 €
55.000 €	48,00 €
65.000 €	65,00 €
75.000 €	94,00 €
85.000 €	126,00 €
95.000 €	135,00 €
105.000 €	152,00 €
über 105.000 €	165,00 €

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0987/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums am Berufsbildungszentrum Hammfelddamm

Sachverhalt:

Im Tischlerhandwerk wird die CNC-Technik immer häufiger angewendet. Sie bietet eine deutlich höhere Präzision der Werkstücke als herkömmliche Sägen und Fräsen, die mit Hand bedient werden. Auch in der Innung der Kreishandwerkerschaft setzt sich diese Technik immer weiter durch.

Derzeit können die Auszubildende des Tischlerhandwerks im BBZ Neuss Hammfeld mit der CAD Programmierung vertraut gemacht werden. Die Umsetzung in CNC ist nur in den Betrieben möglich. Allerdings verfügen nicht alle Betriebe über diese Technik.

Mit den Mitteln aus dem Digitalpakt bietet sich die Möglichkeit am BBZ Hammfeld ein CNC Bearbeitungszentrum durch die Anschaffung von CNC Maschinen einzurichten.

Damit könnte die schulische Ausbildung gesichert und Auszubildende an die modernen Gegebenheiten des Handwerks herangeführt werden. Gleichzeitig könnte eine Ausbildung zur CNC Fachkraft angeboten werden.

Die Einrichtung des CNC-Bearbeitungszentrums böte auch die Möglichkeit, in Kooperation mit der Tischlerinnung vor Ort Schulungen für Betriebe im Rhein-Kreis Neuss anzubieten.

Die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums würde daher dazu beitragen:

1. Das Angebot zur schulischen Ausbildung im Tischlerhandwerk zu stärken und festigen,
2. das Handwerk für junge Nachwuchskräfte als moderne und attraktive Alternative zu etablieren und
3. die heimischen Betriebe durch Schulungsmöglichkeiten zu stärken.

Es ist vorgesehen, die CNC Maschine im Gebäudeteil C unterzubringen. Dazu sind bauliche Maßnahmen, u. a. der Einbau einer Lüftungsanlage, notwendig. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen werden zurzeit ermittelt.

Die Kosten für die anzuschaffende CNC-Maschine werden ermittelt und in der Sitzung mitgeteilt.

Die Finanzierung der Maschine soll über den Rhein-Kreis Neuss aus dem Digitalpakt erfolgen. Notwendige Eigenmittel des Kreises sind für den Digitalpakt bereits im Haushalt etatisiert. Die Stellungnahme der Tischlerinnung ist beigefügt (Anlage).

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt für das Berufsbildungszentrum Hammfeld eine CNC-Maschine aus den Mitteln des Digitalpaktes zu beschaffen.

Anlage - Stellungnahme der Tischlerinnung



Tischler-Innung
Rhein-Kreis Neuss

Tischler-Innung Rhein-Kreis Neuss
c/o Kreishandwerkerschaft Niederrhein Krefeld-Viersen-Neuss
Oberstraße 18-24, 41460 Neuss

Herrn Schuldezernent
Tillmann Lonnes
Kreishaus
Oberstr. 95
41460 Neuss

Bearbeiter: Klaus Koralewski/H
Telefon: 02151 – 9778-16
email: koralewski@kh-niederrhein.de
Datum: 25.11.2021

Niederlassung Krefeld
Westwall 122
47798 Krefeld
 Telefon: 02151 - 97780
Telefax: 02151 – 977822

Stellungnahme der Tischler-Innung Rhein-Kreis Neuss zur Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums am Berufskolleg für Informatik und Technik BTI Neuss-Hammfeld

Niederlassung Neuss
Oberstr. 18 - 24
41460 Neuss
 Telefon: 02151 – 9778-50
Telefax: 02131 – 275305

Sehr geehrter Herr Lonnes,

die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums am BTI Neuss-Hammfeld begrüßt die Tischler-Innung Rhein-Kreis Neuss ausdrücklich. Sie ebnet den Weg zur Aufwertung der schulischen Ausbildung des Tischler-/Schreinerberufes und ermöglicht den Auszubildenden, sich mit den technischen Möglichkeiten heute verwendeter Maschinen in ihrem Berufsbild vertraut zu machen.

Die Tischler-Innung Rhein-Kreis Neuss möchte die Einrichtung des Zentrums im Rahmen einer zu schließenden Kooperationsvereinbarung mit dem BTI Neuss-Hammfeld unterstützen. Die Innung sieht dieses Zentrum als große Chance, zwei akuten Herausforderungen unseres Berufsfeldes mit neuen Ansätzen begegnen zu können.

Unsere Branche erlebt – wie das Handwerk insgesamt – einen immer stärker werdenden Fachkräftemangel. Die Innung ist davon überzeugt, die Zahl der Auszubildende signifikant heben zu können, sofern die schulische Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Technik gebracht wird. Das Bearbeitungszentrum würde das Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld in die Lage versetzen, Auszubildenden ihre mögliche Arbeitsstätte und ihr Tätigkeitsfeld von Morgen in adäquater Weise aufzuzeigen. Zudem würde das Berufsbildungszentrum mit seinem technischen Schwerpunkt untermauern, wie modern und digital sich Handwerksberufe mittlerweile gestalten. Der Beruf des Tischlers/Schreiners ist in den letzten Jahren in der digitalen Welt ange-

Bankverbindungen:

Sparkasse Krefeld
BIC SPKRDE33
IBAN DE16 3205 0000 0059
3044 93

Volksbank Viersen
BIC GENODED1VSN
IBAN DE41 3146 0290 0300
3750 14

Volksbank Krefeld
BIC GENODED1HTK
IBAN DE54 3206 0362 1002
5010 20

Volksbank Düsseldorf-Neuss
BIC GENODED1DNE
IBAN DE20 3016 0213 0000
0170 19

kommen und beinhaltet neben der Beherrschung handwerklicher Arbeiten im zunehmenden Maße eben auch die Bedienung von computerbasierten Programmen und entsprechenden Maschinen.

Als zweite Herausforderung sehen wir in der aktuellen Situation den Aufwand zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe im Rhein-Kreis Neuss im Bereich der CNC-Verfahren. Aktuell werden diese notwendigen Fortbildungen entweder beim Hersteller der Maschinen selbst oder bei anderen Anbietern vorgenommen. Dies ist mit hohen Kosten und Reiseaufwand verbunden. Die Installation des CNC-Bearbeitungszentrums böte der Innung daher die Möglichkeit, die Schulungen eigenständig und vor Ort für unsere Mitgliedsbetriebe anzubieten. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf fertig ausgebildete Gesellen oder Hilfskräfte. Umfassende Konzepte für eine dreitägige und eine zweitägige Schulung in CNC-Verfahren liegen bereits vor und können in Absprache mit der Innung jederzeit eingesehen und erläutert werden.

In diesem Zusammenhang streben wir darüber hinaus eine enge Kooperation mit den Lehrkräften des BTI Neuss-Hammfeld an, um unsere Schulungsangebote bei entsprechendem Bedarf ebenfalls auf die Auszubildenden erweitern zu können. Das CNC-Bearbeitungszentrum könnte in diesem Fall die Bemühungen des Berufsbildungszentrums zum Ausbau des Bildungsangebotes durch Einrichtung einer zweiten, doppelzügigen Klasse aktiv unterstützen.

Außerdem wäre im Rahmen der Kooperation die Einrichtung eines Lehrganges zur Qualifikation zur CNC-Fachkraft möglich vorstellbar. Die Rahmenbedingungen hierfür gilt es im Austausch zwischen der Innung und dem BTI Neuss-Hammfeld bei der Erstellung eines detaillierten Nutzungskonzeptes des Bearbeitungszentrums zu klären. Die Innung würde hierbei sowohl als aktiver Part als auch in unterstützender Funktion sehr gerne tätig werden. Inwiefern zudem Schulungen in Kooperation mit dem Fachverband Tischler NRW möglich sind, wird aktuell noch erörtert.

Aus der Sicht der Tischlerinnung wäre die Investition in vierfacher Hinsicht eine gute Entscheidung für den Bildungsstandort Rhein-Kreis Neuss:

1. Die Schulausbildung wird auf den aktuellen Stand der Technik gehoben und damit attraktiv für zukünftige Auszubildende.
2. Die Ausbildungskapazitäten des Berufsbildungszentrums werden durch die Einrichtung einer zweiten, doppelzügigen Klasse erhöht.
3. Das Handwerk ist für junge Nachwuchskräfte als moderne und attraktive Alternative zum Studium präsent.

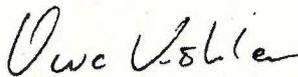
Seite 3 zum Schreiben vom 25.11.2021

4. Die heimischen Betriebe werden durch weitere Schulungsmöglichkeiten gestärkt. Qualifizierte Kräfte für ein modernes Handwerk stärken den Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss.

Wir hoffen daher sehr, dass die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrum am BTI Neuss realisiert werden kann.

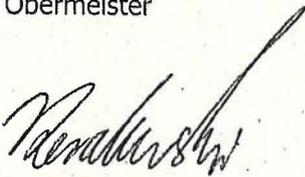
Freundliche Grüße

**TISCHLER-INNUNG
RHEIN-KREIS NEUSS**



Uwe Köhler
Obermeister

gez. Marcel Hoppe
Vorstandsmitglied



Klaus Koralewski
Geschäftsführer

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0944/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgrund von:

- 1. Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege**
- 2. Jährlicher Anpassung der laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund der oben genannten gesetzlichen Vorgaben ist es erforderlich die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 anzupassen und eine Neufassung ebendieser vorzunehmen.

Sachverhalt zu 1.:

Am 10. Juni 2021 sind mit in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) u. a. einige bedeutsame Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege erfolgt, die es erforderlich machen, die Satzung des Rhein-Kreises Neuss für die Kindertagespflege vom 30.04.2020 den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und eine Neufassung vorzunehmen.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten (der Begriff „Tagespflegeperson“ wurde durchgängig durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt) sind im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Grundsätze zur Förderung (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)
- Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII)

- Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VII)

Insbesondere der letzte Punkt der Aufzählung - Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 87 a SGB VIII - wurde entsprechend der Vorgaben dahingehend geändert, dass nach der neuen Regelung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege i. d. Regel der Jugendhilfeträger örtlich zuständig ist, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Somit ist nicht länger der gewöhnliche Aufenthalt der Kindertagespflegeperson ausschlaggebend, sondern der Ort der Tätigkeitsausübung. Ist die Kindertagespflegeperson allerdings im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig, so ist – wie bisher- der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sachverhalt zu 2.:

Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 24 KiBiz Abs. 1 einen Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung bezüglich der Anzahl der jährlichen Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Der jährliche Zuschuss gemäß § 24 Abs. 2 KiBiz beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

Um einen Landeszuschuss zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu können, ist die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz jährlich anzupassen.

Die Höhe der Anpassung der Geldleistung hat sich zu orientieren an der jährlichen Anpassung der Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz bzw. an der Erhöhung der Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Die Kindpauschalen sind aktuell für das Kindergartenjahr 2021/22 um 0,83 % angehoben worden.

Die Anhebung um 0,83 % würde für die Kindertagespflege im laufenden Kindergartenjahr bei den Geldleistungen pro Stunde, die in der Höhe abhängig sind von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und dem Alter des Kindes, Auswirkungen wie folgt haben:

Erhöhung der Geldleistung pro Stunde von

- 6,00 € auf 6,0498 € = 0,0498 €
- 5,50 € auf 5,5456 € = 0,0456 €
- 5,00 € auf 5,0415 € = 0,0415 €
- 4,50 € auf 4,5374 € = 0,0374 €

- 4,00 € auf 4,0332 € = 0,0332 €

Um die Erhöhung der Geldleistung umfänglich zu erhalten, sollten die errechneten Beträge grundsätzlich auf volle Centbeträge aufgerundet werden.

Diese Fortschreibungsrate in Höhe von 0,83 % ist ebenfalls auf die Pauschale für außergewöhnliche Betreuungszeiten (Randzeitenbetreuung) anzuwenden; d. h. die Pauschale in Höhe von aktuell 2,00 € pro Betreuungsstunde für außergewöhnliche Betreuungszeiten erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2021/22 auf 2,02 € pro Stunde.

Die Anpassung der an die Kindertagespflegeperson auszahlenden Geldleistung ist in der Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Anlage I „Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson“ gültig vom 01.08.2021 bis 31.07.2022“ festgeschrieben.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 wird es dann lediglich erforderlich sein, die zuvor genannte Anlage I der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit den darin enthaltenen jeweils jährlich angepassten Stundensätzen für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Die Mehraufwendungen für das HH-Jahr 2021 betragen ca. 10.000 € und für das HH-Jahr 2022 ca. 24.000 €.

Die Steigerung kann im laufenden Haushaltsjahr mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden. Für das nächst Haushaltsjahr ist die Steigerung bei der Planung berücksichtigt worden.

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist als Anlage zum Tagesordnungspunkt beigefügt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.
2. Der Kreistag beschließt, Analog der Regelung im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, die laufenden Geldleistungen des Jugendamtes an Kindertagespflegepersonen für Kinder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Rhein-Kreis Neuss jährlich zum 01.08. anzupassen. Die errechneten Beträge sind grundsätzlich auf volle Cent-Beträge aufzurunden. Maßgeblich für die Anpassung ist § 24 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 37 KiBiz. Die Höhe der Geldleistungen ist in der Anlage I zur Satzung geregelt.

Anlagen:

Neufassung Satzung Kindertagespflege

Anlage 1 zu TOP 2.4

Neufassung der Satzung Kindertagespflege mit Synopse

- die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege.

- (2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).

B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

§ 3 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.
- (6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Eltern

spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.

- (8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson wird zugelassen. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz NRW erteilt.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.
- (3) Eine Erlaubnis für die Betreuung nur eines Kindes kann erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird und das Jugendamt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson anhand einer Eignungsprüfung festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiBiz NRW bleibt unberührt.
- (4) Die Kindertagespflegepersonen haben als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführen.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und werden nicht auf die geforderten 12 Fortbildungsstunden angerechnet.
- (6) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 11 dieser Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl der in der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind reduziert.

§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird, ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes, als monatliche Geldleistung für ganze Monate gewährt.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und wird anhand der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt und bewilligt.
- (3) Für die laufende Geldleistung nach Absatz 2 werden die in der „Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson“ genannten Stundensätze zugrunde gelegt.
- (4) Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen:
$$\text{Stundensatz} \times \text{wöchentliche Betreuungszeit} \times 4,3 \text{ Wochen pro Monat.}$$
- (5) Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabepauschale nach den „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- (6) Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung. Die jährliche Anpassung richtet sich in der Höhe nach der Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 37 KiBiz NRW, die gem. § 37 Abs. 2 KiBiz NRW in jedem Dezember von der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt und veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des Folgejahres und wird aufgerundet auf volle Centbeträge. Diese jährliche Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.
- (7) Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d.h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden.
- (8) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
- (9) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.
- (10) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten
 - vor 07:00 Uhr werktags,
 - nach 17:00 Uhr werktags,
 - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen

wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.

Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als

Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird.

Die Höhe dieser Pauschale unterliegt ebenfalls einer jährlichen Anpassung entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

- (11) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Kindertagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachen Sachaufwand ausgezahlt.
- (12) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragraphen aufgeführten Beträge.
- (13) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich kann zur Folge haben, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.
- (14) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 7 Erstattungen

Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:

- Führungszeugnisse (100 %)
- Erste-Hilfe-Kurse für Kleinkinder (100 %)
- Qualifizierungskurse (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 (100%).

§ 8 Einmalige Beihilfen

Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage II dieser Satzung).

§ 9 Mietkostenzuschüsse

- (1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.

- (2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses;
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
 - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson;
 - Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu § 6 Abs. 12;
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder;
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;
 - Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.
- (2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

D. Sonstiges

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 außer Kraft.

Grevenbroich,

gez.
Petrauschke
Landrat

**Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
gültig vom 01.08.2021 bis 31.07.2022**

	Geldleistung pro Stunde für die Betreuung von Kindern			
		unter 2 Jahren	unter 3 Jahren	über 3 Jahre
Kindertagespflegepersonen:				
in Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW*	Geldleistung	5,05 €	4,54 €	4,04 €
	davon als Förderungsleistung	3,30 €	2,79 €	2,29 €
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW	Geldleistung	5,55 €	5,05 €	4,54 €
	davon als Förderungsleistung	3,80 €	3,30 €	2,79 €
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW und mind. 3 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Qualifizierungsabschluss	Geldleistung	6,05 €	5,55 €	5,05 €
	davon als Förderungsleistung	4,30 €	3,80 €	3,30 €
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €
Pauschale für außergewöhnlichen Zeiten (Randzeitenbetreuung)	Geldleistung	2,02 €	2,02 €	2,02 €

- *Als "Kindertagespflegepersonen in Qualifizierung" gelten Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung - nur eines Kindes erhalten haben, ohne über eine teilweise oder vollständig abgeschlossene Qualifikation nach DJI-Curriculum (im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz NRW) oder QHB (im Sinne des § 21 Abs. 2 KiBiz NRW) zu verfügen,
- eines Kindes oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifikation nach DJI-Curriculum zu verfügen, oder
- eines oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifikation nach QHB zu verfügen.

Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen

gültig ab dem 01.08.2021

Einmalige Beihilfe für die Ausstattung von Kindertagespflegeplätzen

Um dem Bildungs- und Betreuungsverständnis der Kindertagespflege gerecht zu werden, bedarf es einer **zweckmäßigen Ausstattung der Tagespflegeplätze**. Diese Anschaffungen übersteigen teilweise den finanziellen Spielraum, der durch die monatlich ausgezahlte Sachaufwandspauschale abgedeckt ist.

Voraussetzungen:

Beihilfeberechtigt sind Kindertagespflegepersonen (KTPP), die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen durchführen, eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Jugendamt Rhein-Kreis Neuss haben sowie Kinder unter 3 Jahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss betreuen bzw. betreuen werden.

Beihilfefähige Anschaffungen:

Ob die Anschaffung von Materialien beihilfefähig ist, wird im **Einzelfall, individuell** auf die antragstellende KTPP bezogen, entschieden. Zu den beihilfefähigen Materialien können unter anderem **Kinderwagen, Schlafmöglichkeiten, Hochstühle bzw. Kindersitzgruppen** zählen. Für die Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial ist die Sachaufwandspauschale (enthalten in der laufenden Geldleistung) zu verwenden.

Höhe der Beihilfe:

Anteilfinanzierung: bis zu **75 %** der anerkennungsfähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets.

Zweckbindung:

Im Antrag verpflichtet sich der Antragsteller für mind. 5 Jahre als KTPP tätig zu sein und für die Aufnahme von Kindern, die durch das Kreisjugendamt vermittelt werden, im Rahmen der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis, zur Verfügung zu stehen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Das Jugendamt unterstützt den Weiterverkauf der bezuschussten Materialien an andere KTPP.

Ablauf der Antragstellung:

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe erfolgt grundsätzlich nur auf **schriftlichen Antrag**. Das entsprechende Formular ist mit vollständigen Angaben und Unterschrift zu versehen. Der Antrag ist **vor Anschaffung** der Materialien einzureichen. Der **Bedarf** ist im Antrag ausführlich zu **begründen**. Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert **ab 400,00 €** sind **mindestens 2 vergleichbare Angebote** beizufügen. Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 30,00 € werden nicht berücksichtigt (**Bagatellgrenze**).

Die Verwendung gewährter einmaliger Beihilfen ist schriftlich, vollständig und termingerecht nachzuweisen. Zum **Verwendungsnachweis** gehören ein ausgefülltes Standardformular sowie **Kopien der Rechnungsbelege**. Innerhalb **eines Monats nach Bewilligung** ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht oder nur unvollständig nachkommt, kann die Beihilfe ganz oder teilweise **zurückgefordert werden**. Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens weitere 5 Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020	Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom
<p>Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), §§ 22, 23, 24 und 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) und §§ 3, 5, 17,18, 20, 21, 22, 23 und 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S.894) hat der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied die folgende Satzung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW am 23.03.2020 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932) und §§ 3, 5, 17,18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Kreistag in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:</p>
<u>A. Allgemeines</u>	<u>A. Allgemeines</u>
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen und Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in den Städten Korschenbroich und Jüchen sowie der Gemeinde Rommerskirchen.</p>	<p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen (Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss).</p>
<p>(2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb der oben bezeichneten Orte liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5, 7 und 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis,</p>	<p>(2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.</p>

<p>Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.</p>	
	<p>(3) Diese Satzung gilt außerdem für die Prüfung der Eignung, der Erteilung der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen ausüben oder b) im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss haben.
	<p>(4) Für Kindertagespflegepersonen, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rhein-Kreises Neuss liegt und die außerhalb dieses Zuständigkeitsgebiets ein Kind betreuen, das seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss hat, gilt diese Satzung mit Ausnahme der §§ 5, 7, 8 und 9.</p>
<p>(3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 86 SGB VIII.</p>	<p>(5) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>

<p>Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson - die Beratung der Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege 	<p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, - die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege
	<p>(2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).</p>
<p><u>B. Anspruch auf Kindertagespflege</u></p>	<p><u>B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege</u></p>
<p>§ 3 Anspruch auf Förderung</p>	<p>§ 3 Anspruch auf Förderung</p>
<p>(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.</p>	<p>(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.</p>
<p>(2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</p>	<p>(2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</p>

<p>erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.</p>	<p>erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>
<p>(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege</p>	<p>(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.</p>
<p>(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.</p>	<p>(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.</p>

<p>(6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>(6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p>
<p>(7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Kreisjugendamt bestätigt den Eltern spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.</p>	<p>(7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Eltern spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.</p>
<p>(8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.</p>	<p>(8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.</p>
<p>§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen</p>	<p>§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen</p>
<p>(1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.</p>	<p>(1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.</p>
<p>(2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson wird zugelassen. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und</p>	<p>(2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson wird zugelassen. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und</p>

<p>barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.</p>	<p>barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.</p>
<p><u>C. Kindertagespflegepersonen</u></p>	<p><u>C. Kindertagespflegepersonen</u></p>
<p>§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege</p>	<p>§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege</p>
<p>(1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz erteilt.</p>	<p>(1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz NRW erteilt.</p>
<p>(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen können nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) bzw. Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht, und Vorlage des Zertifikates des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. oder eines vergleichbaren Nachweises über das Absolvieren einer Qualifikation nach dem DJI-Curriculum bzw. nach dem QHB eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erhalten.</p>	<p>(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.</p>
<p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte, die keine berufliche Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nachweisen können, müssen ebenfalls den Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder QHB erbringen. Sozialpädagogische Fachkräfte, die eine berufliche Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nachweisen können, müssen mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Stundenumfang von der Hälfte des DJI-</p>	

<p>Curriculums nachweisen; im Übrigen kann das Jugendamt von einem Nachweis der Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder QHB absehen.</p>	
<p>(4) Nach der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder und dem Einführungskurs nach dem DJI-Curriculum bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem QHB kann bereits eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung eines Kindes ausgestellt werden. Diese ist auf fünf Jahre befristet. Spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes soll hingegen eine Qualifikation nach den vorstehenden Absätzen vorliegen.</p>	<p>(3) Eine Erlaubnis für die Betreuung nur eines Kindes kann erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird und das Jugendamt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson anhand einer Eignungsprüfung festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiBiz NRW bleibt unberührt.</p>
<p>(5) Die Kindertagespflegepersonen haben als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführen.</p>	<p>(4) Die Kindertagespflegepersonen haben als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführen</p>
<p>(6) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert.</p>	<p>(5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und werden nicht auf die geforderten 12 Fortbildungsstunden angerechnet.</p>
<p>(7) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl</p>	<p>(6) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 11 dieser Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl der in der</p>

der in der Pflegeerlaubnis festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind reduziert.	Erlaubnis zur Kindertagespflege festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind reduziert.
§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson	§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird, ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes, als monatliche Geldleistung für ganze Monate gewährt.	(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird, ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes, als monatliche Geldleistung für ganze Monate gewährt.
<p>(2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und wird anhand der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt und bewilligt.</p> <p>Der Sachaufwand wird mit 1,75 € je Stunde festgelegt und ist grundsätzlich in den folgenden Stundensätzen enthalten.</p> <p>Es werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:</p> <p>Für die Betreuung von unter 2 jährigen Kindern:</p> <p>a) 5,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit Einführungskurs nach DJI-Curriculum bzw. Tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach QHB</p> <p>b) 5,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. dieser Satzung</p> <p>c) 6,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als</p>	<p>(2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und wird anhand der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt und bewilligt.</p>

Kindertagespflegeperson tätig sind.

für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern:

- a) 4,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit Einführungskurs nach DJI-Curriculum bzw. Tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach QHB
- b) 5,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. dieser Satzung
- c) 5,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.

für die Betreuung von über 3-jährigen Kindern:

- a) 4,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit Einführungskurs nach DJI-Curriculum bzw. Tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach QHB
- b) 4,50 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. dieser Satzung
- c) 5,00 € (davon 1,75 € für Sachaufwand) für Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.

<p>Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen:</p> <p>Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat. In diesem Monatsbetrag ist der Sachaufwand enthalten.</p> <p>Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale nach den „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.</p> <p>Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d. h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand in Höhe von 1,75 € je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden.</p>	
	<p>(3) Für die laufende Geldleistung nach Absatz 2 werden die in der „Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson“ genannten Stundensätze zugrunde gelegt.</p>
	<p>(4) Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen:</p> <p>Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat.</p>
	<p>(5) Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale nach den „Fakten und Empfehlungen zu den</p>

	Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
	(6) Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung. Die jährliche Anpassung richtet sich in der Höhe nach der Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 37 Kibiz NRW, die gem. § 37 Abs. 2 KiBiz NRW in jedem Dezember von der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt und veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des Folgejahres und wird aufgerundet auf volle Centbeträge. Diese jährliche Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.
	(7) Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d.h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden
(3) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.	(8) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
(4) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.	(9) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.

<p>(5) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor 07:00 Uhr werktags, - nach 17:00 Uhr werktags, - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen <p>wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.</p> <p>Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird.</p>	<p>(10) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor 07:00 Uhr werktags, - nach 17:00 Uhr werktags, - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen <p>wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.</p> <p>Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird.</p> <p>Die Höhe dieser Pauschale unterliegt ebenfalls einer jährlichen Anpassung entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Satzung.</p>
<p>(6) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Tagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachen Sachaufwand ausgezahlt.</p>	<p>(11) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Kindertagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachem Sachaufwand ausgezahlt.</p>
<p>(7) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragraphen aufgeführten Beträge.</p>	<p>(12) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragraphen aufgeführten Beträge.</p>

<p>(8) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich kann zur Folge haben, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.</p>	<p>(13) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich kann zur Folge haben, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.</p>
<p>(9) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.</p>	<p>(14) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.</p>
<p>§ 7 Erstattungen</p>	<p>§ 7 Erstattungen</p>
<p>(1) Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungszeugnisse (100 %) - Erste Hilfe Kurs für die Erste Hilfe am Kind (100 %) - Qualifizierungskurse (75 %) - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %) - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 6 (100%) 	<p>Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungszeugnisse (100 %) - Erste Hilfe Kurse für Kleinkinder(100%) - Qualifizierungskurse (75 %) - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %) - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 (100 %)
<p>§ 8 Einmalige Beihilfen</p>	<p>§ 8 Einmalige Beihilfen</p>
<p>Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu</p>	<p>Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Richtlinie einmalige</p>

<p>befinden sich in der „Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage I dieser Satzung).</p>	<p>Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage II dieser Satzung).</p>
<p>§ 9 Mietkostenzuschüsse</p>	<p>§ 9 Mietkostenzuschüsse</p>
<p>(1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.</p>	<p>(1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.</p>
<p>(2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.</p>	<p>(2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.</p>
<p>(3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>(3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.</p>
<p>§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</p>	<p>§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</p>
<p>(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu</p>	<p>(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.</p>

<p>unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses; - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit; - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson; - Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu § 6 Abs. 7; - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder; - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung; - Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten. 	<p>Hierzu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses; - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit; - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson; - Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu § 6 Abs. 12; - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder; - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung; - Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.
<p>(2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.</p>	<p>(2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.</p>

<u>D. Sonstiges</u>	<u>D. Sonstiges</u>
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
<p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 19.05.2015 außer Kraft.</p> <p>Grevenbroich, 30.04.2020</p> <p>Gez. Petrauschke Landrat</p>	<p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 außer Kraft.</p> <p>Grevenbroich,</p> <p>Gez. Petrauschke Landrat</p>

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0956/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Abfallgebühren 2022**

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Der Kreis ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als solcher verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten. Die kreisangehörigen Kommunen sind verantwortlich für die Einsammlung der Abfälle und deren Transport zu den Entsorgungsanlagen des Kreises. Der Kreis ist verantwortlich für die weitere Entsorgung der Abfälle. Der Kreis und seine Kommunen sind gebunden an die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – Thermische Verwertung – Beseitigung.

Der Kreis ist weiterhin zuständig für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Bereichen – konkret: für die Deponierung von gewerblichen Abfällen.

Der Kreis erfüllt seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben im sogenannten Regiebetrieb durch sein Amt für Umweltschutz. Der Kreis ist Eigentümer der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage – „WSAA“ – auf der Deponie Neuss-Grefrath und der Kompostanlage Korschenbroich. Der Kreis ist Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Neuss-Grefrath, er wird zum 01.01.2022 auch Eigentümer der Deponiegrundstücke werden. Weiterhin ist der Kreis Eigentümer geschlossenen Deponien Grevenbroich-Frimmersdorf und Dormagen-Gohr sowie Pächter der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen.

Alle operativen Leistungen werden weisungsgebunden durch beauftragte Dritte aus der Entsorgungswirtschaft erbracht. Die jeweiligen Drittbeauftragten werden durch Ausschreibung ermittelt. Für 2022 liegen folgende Auftragsverhältnisse und Vertragspartner vor:

1. Betriebsführung WSAA:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
2. Betriebsführung Kompostierungsanlage:
- befindet sich in der erneuten Ausschreibung

3. Betrieb der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
4. Entsorgung behandelter Restabfälle aus der WSAA zur Müllverbrennung:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen (zur Müllverbrennungsanlage Krefeld und zum Ersatzbrennstoffkraftwerk Hürth-Knapsack)
AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln (zur Müllverbrennungsanlage Köln)
5. Entsorgung des Sperrmülls zur nachfolgenden Sortierung:
- befindet sich in der erneuten Ausschreibung
6. Entsorgung der in der WSAA und in der Kompostierungsanlage aussortierten Metalle:
Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kempen
7. Recycling von Altpapier:
Remondis Trade and Sales GmbH, Lünen
8. Betrieb eines Schadstoffmobils für Schadstoffe aus privaten Haushalten:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
9. Betrieb eines Gewerbe-Schadstoffmobils:
- befindet sich in der erneuten Ausschreibung

Kostenträgerrechnung

Die Gebührenkalkulation wie auch die spätere Betriebsabrechnung erfolgen als gesonderte Kostenträgerrechnung nach den Regelungen des Kommunalabgabenrechts. Dazu ist für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ eine gesonderte Kosten-, Leistungsrechnung dem haushaltsrechtlichen Finanzmanagement vorgeschaltet. Kostenträger sind die einzelnen Gebühren, die der Kreis erhebt. Die Kosten werden direkt oder mit verschiedenen Verrechnungsschlüsseln auf die einzelnen Gebühren verteilt. Die Kosten-, Leistungsrechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genauere Aufteilung der in der in der Kosten-, Leistungsrechnung dargestellten Kostenartengruppen zeigt die **Anlage 2**.

Zu den einzelnen Kostenartengruppen wird folgendes erläutert:

Personalkosten:

Im Abfallgebührenhaushalt werden die unmittelbar in der Abteilung „Abfallwirtschaft“ des Umweltamtes eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt sowie die Stellenanteile in der Verwaltungshierarchie.

Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen der Entsorgungsanlagen des Kreises.

Kosten eigene Entsorgungsanlagen

Die Betriebsführung der WSAA, der Kompostierungsanlage und der Kleinanlieferstelle Neuenhausen hat der Kreis an die Gewinner der Betriebsführungsausschreibungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen:

- Die Betriebsführer stellen das Personal vor Ort (insgesamt: 43,5 Stellen) und die mobilen Geräte (Radlader, Bagger etc., insgesamt 11 Geräte).
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien bei kleineren Beträgen (z.B. Büromaterial) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Ersatzinvestitionen bei größeren Beträgen (Strom, Diesel, etc.) unter Beachtung des öffentlichen

Vergaberechts und Freigabe durch den Kreis im Namen und auf Rechnung des Kreises.

- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei seinen Betreiberpflichten, etwa beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden.
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei strategischen Entscheidungen zum Umbau der Entsorgungsanlagen.
- Im Fall der Kompostierungsanlage zählt auch der Absatz des erzeugten Kompostes zu den Betriebsführungsleistungen.

Fremdentsorgung

Zur Fremdentsorgung zählen die Entsorgung der nach der Behandlung in der WSAA und der Kompostanlage verbleibenden Abfälle sowie die Entsorgung der Abfälle, für die der Kreis keine eigenen Einrichtungen besitzt (Schadstoffmobil, Altpapierrecycling etc.). Die größte Position ist die Entsorgung der in der WSAA behandelten Restabfälle zu verschiedenen Müllverbrennungsanlagen.

Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere die an die Städte und Gemeinden auszahlenden Vergütungen für Altpapier. Dabei werden in der Kalkulation für 2022 wegen der erheblich gestiegenen Altpapierpreise deutlich höhere Vergütungen als für 2021 angesetzt.

Leistungen (Einnahmen)

Bei den Einnahmen wurden in der Kalkulation für 2022 die Erlöse für werthaltige Abfälle (Altpapier, Metallschrott) berücksichtigt.

Ergebnisse der Vorjahre

Sofern sich bei der nachträglichen Betriebsabrechnung Überschüsse ergeben, müssen diese nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben innerhalb von 4 Jahren zurückgeführt werden. Defizite aus Vorjahren können aus dem Abfallgebührenhaushalt ausgeglichen werden, können aber auch vom sonstigen Kreishaushalt (über die Kreisumlage) gedeckt werden. Bei der Gebührenkalkulation des Kreises werden Defizite aus Vorjahren üblicherweise nicht über die Kreisumlage, sondern über den Abfallgebührenhaushalt getragen.

An auszugleichenden Vorjahresergebnissen liegen vor: Ein Defizit aus 2019 in Höhe von 1.441.741,61 und ein Defizit aus 2020 in Höhe von 1.955.674,85 EUR. Von diesen beiden Defiziten soll im Jahr 2022 jeweils ein Drittel zurückgeführt werden, das ergibt für die Gebührenkalkulation 2022 zusätzliche Kosten in Höhe von 1.132.472,15 EUR.

Gebühren für die Abfallanlieferungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die auf der Einnahmenseite erforderlichen Gebühreneinnahmen sind das Ziel und das Ergebnis der Kosten-, Leistungsrechnung. Die Gebühreneinnahmen werden so bestimmt, dass mit ihrer Hilfe Kosten und Leistungen ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeigt die **Anlage 3**.

Die Gebührenkalkulation übernimmt zunächst die in der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten erforderlichen einzelnen Gebühreneinnahmen (in Euro/Jahr). Mit Hilfe der gewählten Gebührenmaßstäbe (Euro/Tonne, Euro/Einwohner, Euro/Anlieferung) und der

prognostizierten Tonnen, Einwohnern oder Anlieferungen ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze für 2022.

Die Vergütung für Altpapier erfolgt monatlich variabel in Abhängigkeit vom Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes, weil auch die Altpapiererlöse des Kreises an diesen Index gebunden sind. Der Altpapierindex ist sehr volatil. Während für die Gebührenkalkulation 2021 eine Vergütung von 4,54 EUR/Mg angenommen wurde, wird für 2022 mit einer Vergütung an die Kommunen des Kreises in Höhe von 129,10 EUR/Mg gerechnet.

Nach den Anforderungen des Landesabfallgesetzes NRW müssen die Abfallgebühren zwar insgesamt kostendeckend erhoben werden. Das gilt aber nicht für die Einzelgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr z.B. das Recycling fördern und dazu die Gebühren für getrennt erfasste recyclingfähige Abfälle senken und im Gegenzug die Gebühren für gemischte Restabfälle anheben.

Die Verwaltung schlägt die im unteren Bereich der **Anlage 3** dargestellten Umlagen vor. Für E-Schrott sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren wären so gering, dass der Aufwand für eine eigene Gebührenerhebung nicht gerechtfertigt wäre. Für den Betrieb des Gewerbe-Schadstoffmobils sollen keine gesonderten Gebühren von den Städten und Gemeinden erhoben werden. Auch hier sind die Beträge zu klein und rechtfertigen nicht den Aufwand für eine gesonderte Abrechnung. Die Bioabfallgebühr soll wie bisher zu Lasten der Restabfallgebühr gesenkt werden, um das Recycling von Bioabfällen zu fördern. Die Bioabfallgebühr von 70,00,- EUR bleibt im Jahr 2022 unverändert. Die Gebühr für Kleinanlieferungen soll bei 10 Euro/Anlieferung gehalten werden, um illegalen Entsorgungen (wilden Kippen) entgegen zu wirken.

Damit ergeben sich im Vergleich zu 2021 die folgenden Abfallgebühren für die Städte und Gemeinden:

	2021	2022
Rest- und Sperrmüll	185,28 Euro/t	210,64 Euro/t
Bioabfall	70,00 Euro/t	70,00 Euro/t
Altpapier (negativer Wert: Vergütung)	-4,54 Euro/t	-129,10 Euro/t
Schadstoffmobil (Haushalte)	0,60 Euro/Einwohner	0,60 Euro/Einwohner
Kleinanlieferungen	10,00 Euro/Anlieferung	10,00 Euro/Anlieferung

Zwar ist für die Rest- und Sperrmüllgebühr eine deutliche Anhebung der Gebühr erforderlich, dafür können auf der anderen Seite aber auch erhebliche Steigerungen der Vergütungen für Altpapier angenommen werden. Der Altpapierpreis, den der Kreis erzielt, ist vertraglich an den Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes gebunden und dieser zeigt für das Jahr 2021 bisher durchgehend hohe Werte, im September 2021 sogar einen bisher noch nie erreichten Höchststand.

Insgesamt heben sich der Anstieg der Restabfallgebühr und die höheren Altpapiererlöse in etwa auf, so dass für die Kommunen, die ihr Altpapier dem Kreis überlassen, das Saldo aus Gebühren und Vergütungen des Kreises etwa gleich bleibt, für verschiedene Kommunen sogar leicht sinkt.

Daraus lässt sich jedoch kein Rückschluss ziehen auf die Gebühren, die die Kommunen von ihren Bürgerinnen und Bürgern erheben, denn die Gebühren und Vergütungen des Kreises machen nur einen Teil der ansatzfähigen Kosten der Kommunen aus. Hinzu kommen noch die

eigenen Kosten der Kommunen für die Einsammlung und den Transport von Abfällen sowie die anderen ansatzfähigen Kosten („wilde Ablagerungen, Abfallberatung etc.).

Die Kostensteigerungen wirken allein auf die Restabfallgebühr, da die anderen Gebühren durch die Anpassung der Umlagen gleich gehalten werden. Für die Kostensteigerungen sind folgende Gründe ursächlich (die mit der größeren Wirkung zuerst):

- Während zur Vorjahreskalkulation noch im Saldo ein positives Ergebnis in Höhe von 913.212,57 EUR zurückgeführt wurde, werden 2022 Defizite von 1.132.472 EUR ausgeglichen.
- In der Sortieranlage ist eine kostenintensive Instandsetzung erforderlich. Die Verteilrohre der Löschanlage müssen erneuert werden. Ansonsten erlischt der Versicherungsschutz und es steigen die Risiken für die Beschäftigten und die Umgebung im Brandfall. Während der Instandsetzung wird mit einem Anlagenstillstand von mind. 3 Monaten gerechnet.
- Für die Leistungen, die sich derzeit im Ausschreibungsverfahren befinden, werden Preiserhöhungen von 2-5% angenommen. Anmerkung: Diese können auch, etwa wegen der Überlastung des Marktes für die Sperrmüllentsorgung nach der Flutkatastrophe, deutlich höher ausfallen.

Änderung der Abrechnung (Vergütung) für PPK – Papier, Pappe, Kartonagen

Von seinen PPK-Erlösen behält der Kreis nur den Anteil ein, den er zur Deckung seiner eigenen Kosten benötigt, alle überschüssigen Erlöse leitet er an die Kommunen weiter. Eigene Kosten entstehen dem Kreis für die Annahme, die Umladung und den Transport zur Papierfabrik. Dieser Anteil des Kreises hat sich verändert von 27,01 EUR/t zu 28,64 EUR/t. Der Erlös frei Papierfabrik ist zu 157,74 €/t kalkuliert und die Auszahlung an die Kommunen entsprechend zu $157,74 - 28,64 = 129,10$ €/t (siehe Anlage 3). Die in der Gebührensatzung festgelegte Formel zur Bestimmung der PPK-Vergütung an die Kommunen muss entsprechend angepasst werden.

Deponiegebühren

Auf der Deponie Neuss-Grefrath werden inerte Abfälle aus Gewerbe und Industrie abgelagert. Es handelt sich dabei abfallrechtlich um nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung. Für diese Abfälle bestehen eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger und eine Entsorgungspflicht des Kreises.

In Neuss-Grefrath wurden 2020 ca. 17.000 t Abfälle abgelagert. Vergleichbare Deponien lagern Mengen von ca. 100.000 t/Jahr ab. Es gibt im Rhein-Kreis Neuss keine Industriebetriebe, die größere Mengen an ablagerungspflichtigen Schlacken und Aschen erzeugen. Die bei der Verbrennung der Abfälle des Kreises anfallenden Verbrennungaschen werden nicht an den Kreis zurück geliefert. Auch ist die Deponie, anders als z.B. privatwirtschaftliche Deponien, auf das Einzugsgebiet des Kreises beschränkt. Dadurch wird das Deponievolumen des Kreises geschont, bei den derzeitigen Ablagerungsmengen reicht die Deponie Neuss-Grefrath noch für viele Jahrzehnte. Der Kreis muss auf absehbare Zeit keine neue Deponie im Kreis suchen und in Betrieb nehmen. Der Nachteil: Die geringen Ablagerungsmengen müssen die Fixkosten der Deponie decken, die Ablagerungsgebühren sind dadurch relativ hoch und empfindlich gegenüber Schwankungen der Abfallmengen.

Die Kosten-, Leistungsrechnung für die Deponiegebühren berücksichtigt 4 Kostenträger: Asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe („Glas- und Steinwolle“), Sonstige Abfälle und Deponieersatzbaustoffe. Zur Ablagerung dieser Stoffe fallen unterschiedliche Kosten an. Deshalb sollen dafür auch unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Asbesthaltige Abfälle

erfordern einen höheren Materialaufwand (Deponieersatzbaustoffe), weil sie aus Sicherheitsgründen arbeitstäglich abgedeckt werden, Dämmstoffe verbrauchen wegen ihres hohen Volumens viel Deponieraum und beeinträchtigen wegen ihrer federnden Eigenschaften die Standfestigkeit des Deponiekörpers.

Deponieersatzbaustoffe sind Materialien mit bestimmten Eigenschaften. Sie werden zur arbeitstäglichen Abdeckung, zum Bau von Deponiestraßen, Randwällen etc. benötigt. Sie werden auf dem „freien Markt“ beschafft. Für Deponieersatzbaustoffe können nicht die Preise erzielt werden, die bei einer Vollkostenrechnung für ihren Einbau benötigt werden. Im Zuge einer Umlage wird deshalb der Preis eingesetzt, der auf dem Markt erzielbar ist (Annahme: 20,00 Euro/t netto).

Die Deponiegebühren für gewerbliche Anlieferungen können für 2022 nicht verlässlich kalkuliert werden. Zum einen können Gebührenreduzierungen angenommen werden, weil die Deponiemengen 2021 gestiegen sind und insofern auch für 2022 höhere Mengen angenommen werden können. Außerdem übernimmt der Kreis zum 01.01.2022 die Deponiegrundstücke und stellt anschließend eigene kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) ohne Umsatzsteuer und Unternehmergewinne in die Gebührenkalkulation ein. Auf der anderen Seite wird gerade eine neue Selbstkostenkalkulation gutachterlich erstellt, die vermutlich zu Preissteigerungen führt und es ist nicht absehbar, wie sich die Deponiebetriebskosten ab 2022 darstellen werden. In dieser Situation wird vorgeschlagen, die Deponiegebühren nicht zu verändern.

Damit ergeben sich für 2022 die gleichen Deponiegebühren wie 2021:

	Gebühren 2021	Gebühren 2022
Asbesthaltige Abfälle	112,59 Euro/t	112,59 Euro/t
Dämmstoffe (Mineralfaser)	297,31 Euro/t	297,31 Euro/t
Sonstige Deponieabfälle	49,48 Euro/t	49,48 Euro/t

Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils

Die aktuellen Entgelte sollen nicht geändert werden. Sollte die laufende Ausschreibung zu einem erheblichen Anstieg der Kosten führen, werden für die Entgelte des Gewerbeschadstoffmobils eine zusätzliche Erläuterung und ein zusätzlicher Beschlussvorschlag nachgereicht.

Gewerbeabfälle

Abgesehen von den Deponieabfällen, den gewerblichen Anteilen in den Kleinanlieferungen, dem Gewerbe-Schadstoffmobil und den Grünabfällen zur Kompostanlage entsorgt der Kreis seit 2017 keine Gewerbeabfälle mehr. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gewerbeabfälle weit überwiegend nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, Gewerbeabfälle im Wettbewerb mit der privaten Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Die Risiken wären beträchtlich. Der Kreis hat deshalb den getrennten Bauteil der WSAA für die Behandlung von Gewerbeabfällen ab 2017 an die EGN verpachtet, damit diese dort Gewerbeabfälle im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko annehmen und behandeln kann. Damit wurden die operativen Möglichkeiten zur Gewerbeabfallentsorgung und damit die Entsorgungssicherheit für Gewerbeabfälle im Kreis erhalten.

Beteiligung der Städte und Gemeinden

Diese Gebührenkalkulation für 2022 wurde den Städten und Gemeinden am 07.10.2021 vorgestellt. Die Städte und Gemeinden haben die Vorlage ausführlich diskutiert. Sie waren nicht in allen Detailfragen der gleichen Meinung. Auf die Frage, wie das Votum der Kommunen den Gremien des Kreises vorgetragen werden soll, gab es jedoch Einvernehmen zu dieser Vorlage.

Vorberatung im Planungs- Klimaschutz- und Umweltausschuss

Der Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss hat diese Vorlage am 18.12.2021 beraten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, ohne Enthaltungen, den folgenden Beschluss.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 15.12.2021 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Haus- und Sperrmüll 210,64 Euro / Mg

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vergütung bzw. die Gebühr nach § 1 Nr. 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$G = m * 87,60 * (z / z_0) - m * 28,64$$

Dabei bedeuten:

G: Vergütung in Euro (bei einem negativen Wert wird eine Gebühr erhoben)

m: angeliefertes Altpapier, -pappen, -kartonagen in Gewichtstonnen (Megagramm)

z: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

z₀: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den Monat Juli 2018.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2022

	Kalkulation 2022	Kostenträger								
		Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoff- mobil	Gewerbe- schadstoff- mobil	Kleinan- liefer- ungen	Deponie

Personalkosten	337.039	154.681	32.451	73.864	1.576	14.797	436	48	23.646	35.541
Sachkosten	151.487	61.788	7.957	32.606	630	29.161	105	12	8.675	10.554
interne Verrechnungen	67.452	30.957	6.494	14.782	315	2.961	87	10	4.732	7.113
Kalkulatorische Kosten	1.948.319	521.024	1.781	1.307.420	4.741	65.973	24	3	31.019	16.334
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	10.995.555	4.589.358	36.629	3.816.518	45.166	125.509	18	2	1.257.881	1.124.473
Fremdentsorgung	17.291.463	11.699.789	2.463.191	1.099.834			418.296		1.610.354	
Sonstige Kosten	1.239.296	3.000				1.236.296				
Defizitausgleich Vorjahre	1.132.472	616.576	111.606	247.635	-22.923	35.850	12.176	1.453	88.531	41.569

33.163.084 17.677.173 2.660.108 6.592.659 29.506 1.510.548 431.142 1.527 3.024.838 1.235.584

Abfallgebühren	31.476.518	17.585.916	2.660.108	6.591.817	29.506		431.142	1.527	2.940.919	1.235.584
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.686.566	91.257		842		1.510.548			83.919	
andere sonstige ordentliche Erträge										
Überschussausgleich Vorjahre										

33.163.084 17.677.173 2.660.108 6.592.659 29.506 1.510.548 431.142 1.527 3.024.838 1.235.584

Saldo 0 0 0 0 0 0 0 0 0

Abfallgebührenkalkulation

	Kalkulation 2022 örE
--	-------------------------------------

Personalkosten 337.039

Unterhalt Dienstfahrzeuge	3.548
Unterhalt Betriebs- und Geschäftsausstattung	177
Aus- und Fortbildung	1.774
Dienstreisen	443
Dienst-/Schutzkleid.	266
Gutachterleistungen WSAA-MBA	78.758
Geschäftsaufwend.	24.834
Mitgliedsbeiträge	41.686
Sonstige Rückstellungen	

Sachkosten 151.487

Erstattungen Druckaufträge	443
Bauunterhaltung, Dienstgebäude	8.869
Grundbesitzabgaben und Gebühren, Dienstgebäude	1.463
Energie, Reinigung, Sachversicherung, Dienstgebäude	9.756
Postzustellungsurkunden	89
Druck-/Kopiersystem	1.597
Porto	1.774
Erstattungen ADV-Service	15.078
Verwaltungskostenerstattung -intern-	28.382
interne Verrechnungen	67.452

Abschreibung Infrastrukturvermögen	395.858
Abschreibung Anlagentechnik	899.295
Abschreibung, BGA	1.863
Abschreibung Gebäude (Dienstgebäude)	4.819
Abschreibung, GWG	
Zinsen Infrastrukturvermögen	362.272
Zinsen Anlagentechnik	272.399
Zinsen, BGA	355
Zinsen Gebäude (Dienstgebäude)	11.460

Kalkulatorische Kosten 1.948.319

	Kalkulation 2022 örE
--	-------------------------------------

Betriebsführung Grundleistung	6.461.435
Betriebsführung Sonderleistungen	2.500
Betriebsführung Mobile Geräte	943.211
Betriebsführung Wachdienste	42.749
Fachwartung Instandhaltung	1.606.394
Entsorgungsanlage Strom	971.420
Entsorgungsanlage Diesel	124.608
Entsorgungsanlagen, sonst. Verbrauchsmaterialien	22.326
Entsorgungsanlagen, Versicherung	144.021
Entsorgungsanlagen, Steuern und Gebühren	7.000
Deponierückstellungen	357.545
Entsorgungsanlagen, Sonstiges	87.292
Entsorgungsanlagen Personal	225.054
Entsorgungsanlagen Container	
Entsorgungsanlagen Pacht	

Kosten eigene Entsorgungsanlagen 10.995.555

Entsorgungsleistungen inkl. Transport-, Logistikleistungen 17.291.463

Vergütungen für werthaltige Abfälle an die S/G	1.236.296
Vorlaufkostenerstattung	
Sonstiges	3.000
Sonstige Kosten	1.239.296

Defizitausgleich Vorjahre 1.132.472

Kosten 33.163.084

Abfallgebühren	31.476.518
Entgelte BgA	
Pachten	
Nebenkosten/Mitnutzung WSAA-SBS	
Überschussausgleich Vorjahre	
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	
Auflösung von Deponierückstellungen	
andere sonstige ordentliche Erträge	
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.686.566

Leistungen 33.163.084

Gebührenkalkulation

2022

Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Gewerbeschadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe (ohne Deponie)
----------	-----------	-----------	-----------	--------	-----------------	------------------------	--------------------	-------------------------

Kostenrechnung incl. Vorjahresergebnisse

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	17.585.916	2.660.108	6.591.817	29.506	-1.236.296	431.142	1.527	2.940.919	29.004.637
Gebühren-/Vergütungseinheiten	100.100 t	21.000 t	47.800 t	452.001 Einw.	9.576 t	418.517 Einw.	452.001 Einw.	113.500 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	175,68 €/t	126,67 €/t	137,90 €/t	0,07 €/Einw.	-129,10 €/t	1,03 €/Einw.	0,00 €/Einw.	25,91 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2021	143,28 €/t	123,90 €/t	144,19 €/t	0,07 €/Einw.	-4,54 €/t	1,56 €/t	0,08 €/Einw.	25,02 €/Anl.	

mit Umlagen

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	21.085.328	4.423.495	3.346.000	0	-1.236.296	251.110	0	1.135.000	29.004.637
Gebühren-/Vergütungseinheiten	100.100 t	21.000 t	47.800 t	452.001 Einw.	9.576 t	418.517 Einw.	452.001 Einw.	113.500 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	210,64 €/t	210,64 €/t	70,00 €/t	0,00 €/Einw.	-129,10 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2021	185,28 €/t	185,28 €/t	70,00 €/t	0,00 €/Einw.	-4,54 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	

Anlage 3

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0977/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

RokiLiner

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes ergänzend ein Orts-Bus-System zu installieren. Es ist geplant, nach einer zweijährigen Testphase über den Fortbestand oder ggf. die Erweiterung des Verkehrsangebotes zu entscheiden.

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat als Mittel für eine kurzfristige Möglichkeit der Finanzierung des Orts-Bus-Systems die allgemeine Vorschrift gemäß VO 1370/ 2007, Artikel 3 Absatz 2 empfohlen.

Die allgemeine Vorschrift bildet die rechtliche Grundlage zur Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ortsbusverkehr Rommerskirchen. Der Verkehrsverbund beabsichtigt, einen entsprechenden Beschluss in der Sitzung des Verwaltungsrates am 7. Dezember 2021 herbeizuführen.

Die Gemeinde Rommerskirchen trägt die gesamten Kosten für das Projekt.

Beschlussempfehlung:

Der Rhein-Kreis Neuss beschließt die Etablierung des neuen Ortsbussystems und erklärt sich mit der allgemeinen Vorschrift für die Finanzierung des innerörtlichen ÖPNV-Angebots in Rommerskirchen (Roki-Liner) einverstanden.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Maßnahmen für die –Einrichtung des Orts-Bus-Systems durchzuführen.

Anlage 2_ÖPNV-Konzept Vorlage Romerskirchen

Anlage1_Allgemeine_Vorschrift_Ortsverkehr_Rommerskirchene (2)



**Gemeinde
Rommerskirchen**

**Planung, Gemeindeentwicklung u.
Mobilität**
Herr Salzmann

ÖFFENTLICH Nr. 005/0273/XVII/2021 vom 14.06.2021		ÖFFENTLICH			
Mitgezeichnet Kämmerei <input type="checkbox"/> mit finanziellen Auswirkungen					
Kenntnisnahme: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Dez. I</td> <td style="width: 25%;">Dez. II</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>			Dez. I	Dez. II	
Dez. I	Dez. II				

Beratungsvorlage

B

ÖPNV-Konzept Rommerskirchen

Hier: Variantenentscheidung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	01.07.2021

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen folgt der Empfehlung des Arbeitskreises Mobilität und beschließt, als ergänzendes ÖPNV-Angebot die Variante 2a des Roki-Liners weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung weiter voranzubringen und eine entsprechende Ausschreibung vorzubereiten.

Sachverhalt:

Das Planungsbüro VIA eG, Köln wurde mit der Erarbeitung eines ÖPNV-Konzepts, das in Ergänzung zu dem bestehenden ÖPNV-Angebot stehen soll, beauftragt. Seit 2018 wurden mehrere Konzeptideen erarbeitet und der Politik vorgestellt.

Es zeigte sich, dass ein On-Demand-Rufbussystem vom Kosten-Nutzen-Faktor ungünstiger ist als ein Ortsbussystem.

Beim Ortsbussystem ergeben sich mehrere Varianten, die sich hauptsächlich durch die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge unterscheiden.

Variante 2a wird mit einem Kleinbus betrieben. Die Variante ist ressourcenorientiert, d.h. er deckt jedoch nicht alle Ortschaften ab. Es ist kein idealtypisches Fahrplanmodell möglich, es kommt also zu unterschiedlichen Takten und Abweichungen. Der Fahrplan ist so konzipiert, dass der Einsatz eines Busses optimal ausgenutzt wird.

Variante 2b sieht einen Betrieb mit zwei Kleinbussen vor. Es werden alle Ortschaften im Stundentakt bedient. Es ist möglich, einen Taktknoten zur Minute 30 am Bahnhof Rommerskirchen zu haben. Somit bietet diese Variante sehr gute Anschlüsse nach/von Köln. Es handelt sich um eine angebotsorientierte Planung, die eine qualitativ gleichwertige Berücksichtigung des Gemeindegebiets bietet. Der stärker systematisierte Fahrplan ist mit längeren Standzeiten und somit mit einem höheren betrieblichen Aufwand verbunden.

Das Büro VIA eG hat beide Varianten sowie die Systematik der Konzepterstellung in der Sitzung des Arbeitskreises Mobilität am 15.06.2021 vorgestellt. Nach einer sehr konstruktiven Diskussion, in der die Vor- und Nachteile beider Varianten ausführlich diskutiert wurden, hat sich der Arbeitskreis dazu entschieden, dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen die Weiterverfolgung von Variante 2a des Roki-Liners zu empfehlen.

Nach einer zweijährigen Probezeit soll durch eine Evaluation (Fahrgastzählung, Online-Befragung) der Erfolg des Busangebotes überprüft werden. Sofern der Roki-Liner von der Bürgerschaft gut angenommen wird, soll auch darüber entschieden werden, das Angebot auszuweiten, indem die Variante 2b zum Einsatz kommt.

Die Verwaltung wird prüfen, inwieweit die Erweiterung des Fahrplanangebotes bereits in der anstehenden Ausschreibung berücksichtigt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Die finalen Kosten sind ausschließlich durch ein Ausschreibungsverfahren festzustellen. Im Anschluss hieran würde über eine Vergabe gesondert abgestimmt werden.

Nach derzeitiger Kostenschätzung werden für die Variante 2a inklusive der Nachtshuttle-Option jährliche Kosten in Höhe von ca. 195.000,00 € beziffert.

Es stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Anlage/n:

- Präsentation VIA eG

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

**Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
über die Festsetzung
der Abgabepreise für Tickets
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für Ortsverkehre
als Höchstarif
(Ortsverkehr-Ticket-Richtlinie - OrtsVerk-RL -)**

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Ziff. 5 ZVS und des § 9 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)
- auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beschlüsse der jeweils handelnden Zweckverbandsmitglieder
- mit Zustimmung der in der Anlage genannten kreisangehörigen Gemeinde

mit Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 07. Dezemebr 2021

die nachfolgenden Regelungen als ALLGEMEINE VORSCHRIFT gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Die Abgabepreise für Tarife im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchstarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen mit Tickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42, § 43 Nr. 2 und 44 PBefG mit Quelle und Ziel in den in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehren zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;

- b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der VRR AÖR durch den jeweiligen Unternehmer der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre;
- c) die Teilnahme des jeweiligen Unternehmers am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AÖR abrufbar (www.vrr.de).

2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das jeweilige Bedienungsgebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre.
3. Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden und Ortsverkehre im Geltungsbereich der Nr. 2 erbringen, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag (die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar [www.vrr.de])
 - b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und
 - c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Nr. 4 dieser allgemeinen Vorschrift.
4. Die Höhe der Ausgleichsleistung und das Verfahren zur Ausgleichsgewährung werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

Von den jeweiligen Gesamtkosten der in der Anlage 1 aufgeführten jeweiligen Ortsverkehre werden die jeweiligen Netto-Einnahmen aus Beförderungsentgelten des VRR-Gemeinschaftstarifs, die Ausgleichsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG sowie die Netto-Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX abgezogen.

Die jeweilige Differenz ist der jeweilige Ausgleichsbetrag. Das Einnahmenrisiko trägt das Unternehmen.

- b) Der Ausgleichsbetrag wird monatsweise immer am 10. Kalendertag des Folgemonats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Ausgleichsbetrags gewährt. Die Zahlungen an die Unternehmen erfolgen durch die jeweilige kreisangehörige Gemeinde mit schuldbefreiender Wirkung für den VRR.
- c) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
Die jeweiligen Gesamtkosten der Ortsverkehre werden ab dem auf die jeweilige Betriebsaufnahme und das erste vollständige Geschäftsjahr folgenden Jahr mit der vom Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres fortgeschrieben.
- d) Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen, den jeweils in der Anlage 1 aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden und den Zweckverbandsmitgliedern, in denen die kreisangehörigen Gemeinden ihren Sitz haben, jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichsbetrag mit.
- e) Der VRR erstellt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30. November eines jeden Jahres den von ihm für das Folgejahr prognostizierten jeweiligen jährlichen Ausgleichsbetrag in nachprüfbarer Form mit.
Der prognostizierte Ausgleichsbetrag kann aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden. Für die entsprechenden Abschlagszahlungen ist eine Vorankündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

- f) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie festgelegt.
- g) Zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen ist die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit diese allgemeine Vorschrift keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de). Ein Finanzierungsbescheid ergeht nicht. Er wird durch die Mitteilung gemäß Buchst. e) ersetzt. Die Ausgleichsbeträge für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre werden weder in dem Verbundetat noch in der Ergebnisrechnung des VRR aufgeführt und wirken sich somit auch nicht auf die vom jeweiligen Zweckverbandsmitglied zu leistende Umlage an den Zweckverband VRR aus.
- h) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der vom jeweiligen Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unterschreitung der von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde festgelegten Mindeststandards für Quantität und Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- i) Der Ausgleichssatz wird zudem vom VRR entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben zu einem Ortsverkehr zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung gemäß den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde verändert werden. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Ortsverkehr verändern.

5. Unternehmen, die für die Anwendung des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie dem entsprechend anzuwendenden Abschnitt 6 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6. Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Näheres hierzu und zur Nachweisführung regeln die entsprechend anzuwendenden Abschnitte 5.5, 5.6 und 8 Finanzierungsrichtlinie des VRR. Für Verkehrsunternehmen die unter die Vorgaben der EU-VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) fallen, gelten die Regelungen dieser EU-VO. Die endgültige Abrechnung des jeweiligen Jahres ist bis zum 31. Juli des folgenden Jahres zu erbringen.

7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u.a. daraus, dass die Unternehmen in den Ortsverkehren das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem Nahverkehrsplan des VRR, dem jeweiligen Nahverkehrsplan des lokalen Aufgabenträgers und den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde.

9. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, durch die VRR AöR.
10. Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel zur Finanzierung des jeweiligen Ortsverkehrs von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
11. Die Verwaltung der VRR AöR wird ermächtigt, die Anlage 1 bezogen auf einzelne Ortsverkehre in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV und der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zu ändern.
12. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die VRR AöR kann diese Richtlinie bezogen auf einzelne Ortsverkehre jederzeit, jedoch erstmals 24 Monate nach der Betriebsaufnahme im jeweiligen Ortsverkehr außer Kraft setzen. Hierbei ist eine Vorankündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten, die durch eingeschriebenen Brief oder eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an den jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV, die jeweilige kreisangehörige Gemeinde und den Betreiber gewahrt wird.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0980/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Digitale Wirtschaft NRW (DWNRW) - Beteiligung an der 3. Förderphase der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 einstimmig beschlossen, dass der Rhein-Kreis Neuss Gründungsgesellschafter der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH wird. Die Gründung der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH erfolgte am 22.09.2016 mit dem Ziel Startups, KMU und Großunternehmen mit Matchmaking-Angeboten und verschiedenen Veranstaltungsformaten bei der digitalen Transformation zu unterstützen.

Gründungsgesellschafter mit den nachstehenden Anteilen am Stammkapital sind:

- A Landeshauptstadt Düsseldorf, 51%
- B Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, 25%
- C WFMG-Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH, 12%
- D Rhein-Kreis Neuss, 12%

Die Digital-Hubs entstammen der DWNRW-Förderinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen. Die erste Förderphase lief vom 01.10.2016 bis 30.09.2019.

Mit obigem Beschluss vom 29.06.2016 hat der Kreistag sogleich eine Co-Finanzierung für das Förderprojekt – 1. Phase - (20.000 EUR/ p.a.) aus dem Produkt 150.571.010 Wirtschaftsförderung bereitstellt.

In seiner Sitzung am 19.12.2018 hat der Kreistag einstimmig beschlossen, dass sich der Rhein-Kreis Neuss dem Projektantrag der Digital Innovation Düsseldorf/Rheinland GmbH für eine 2. Förderphase anschließt. Für die Dauer der Projektlaufzeit dieser 2. Phase vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 stellte der Kreistag erneut eine Co-Finanzierung zu den Eigenmitteln in Höhe von 20.000 EUR/ p.a. bereit.

Der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland hat sich in beiden Förderphasen stetig weiterentwickelt. Mit dem Digital Demo Day wurde eine Leuchtturmveranstaltung für die Startup-Szene in NRW entwickelt, die seit 2019 auf dem Areal Böhler in Meerbusch stattfindet und die auch national wie international immer stärkere Aufmerksamkeit findet.

Die inzwischen über mehrere Jahre gefestigte Anbindung des Rhein-Kreises Neuss an die Infrastruktur sowie an die Aktivitäten und Maßnahmen der Digital InnovationHub Düsseldorf /Rheinland GmbH spielt eine wesentliche Rolle als Systembestandteil in der Umsetzung der „Digitalisierungsstrategie Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss“ und dem hierauf basierenden „Innovationskreis“-Konzepts unserer Wirtschaftsförderung. Auch ist der digihub wesentlicher Akteur und Enabler für die weitere Perspektiventwicklung im Systemaufbau eines eigenständigen und stärkeren Gründerökosystems im Rhein-Kreis Neuss.

So konnten neben dem Digital Demo Day mehrere Innovation Nights gemeinsam im Kreisgebiet durchgeführt werden (Chemtech, Industry Tech und Wasserstoff). Am Ignition Acelerator des digihubs haben bereits mehrere Gründer(teams) aus dem Rhein-Kreis Neuss teilgenommen. Darunter Kanal-Netz GmbH, bygg AI GmbH, Green for me und ScrapBees GmbH. Auch für die Projekte der Kreiswirtschaftsförderung „ChemLab“ und „IndustryHub“ sowie für das neue Förderproram „accelerate-RKN“ ist die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit der Start-Up Infrastruktur des digihubs wertvoll.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Arbeit der 5 landesweiten DWNRW-Hubs (Düsseldorf, Aachen, Bonn, Münster, Essen) in diesem Jahr evaluiert und wird den Hubs die Bewerbung auf eine 3. Förderphase über weitere 3 Jahre vom 01.10 2022 bis zum 30.09 2025 bei gleichbleibender Förderhöhe in Höhe von bis zu 750.000 Euro jährlich pro Hub ermöglichen.

Der Wettbewerbsaufruf soll noch 2021 veröffentlicht werden. Der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland wird sich hierauf bewerben.

In der dritten Förderphase sollen die Hubs Next Level Leistungen entwickeln, sich internationalisieren, einen Themenfokus finden sowie eigene Finanzierungsformen aufbauen und damit sukzessive unabhängiger von einem öffentlichen Förderzuschuss werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rhein-Kreis Neuss sich auch an der dritten Förderphase der DWNRW Hubs beteiligt und den Förderantrag der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH für die (Anschluss)Laufzeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2025 - im bisherigen Umfang mit einer Co-Finanzierung von 20.000 € / p.a.– unterstützt.

Die Co-Finanzierung seitens des Rhein-Kreises Neuss ist vorbehaltlich einer Förderzusage durch das Land NRW für die 3. Förderphase sowie den entsprechenden Beteiligungszusagen der übrigen Gesellschafter Landeshauptstadt Düsseldorf, IHK zu Düsseldorf und WFMG im bisherigen Umgang der jeweiligen vorhergehenden Förderphasen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag befürwortet, dass der Rhein-Kreis Neuss sich dem Projektantrag der Digital Innovation Hub Düsseldorf /Rheinland GmbH für eine 3. Förderphase anschließt.

Die für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2025 benötigte Co-Finanzierung für das Förderprojekt (20.000 EUR/p.a.) wird aus dem Produkt 150.571.010 Wirtschaftsförderung bereitgestellt.

Die Beteiligungs- und Co-Finanzierungszusage des Rhein-Kreises Neuss setzt voraus, dass alle Gesellschafter die Bewerbung der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH auf eine 3. Förderphase unterstützen und sich in gleichbleibendem finanziellen Umfang der Förderphasen 1 + 2 an den Eigenmitteln beteiligen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0983/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW ist die „Verbindliche Bedarfsplanung“ jährlich durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Seit 2019 wird die „Verbindliche Bedarfsplanung“ „kommunenscharf“, also unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. von Sozialräumen innerhalb des Kreisgebietes vorgenommen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der „jährlichen Beschlussfassung“ muss sichergestellt werden, dass das gesamte Jahr 2022 mit einer Verbindlichen Bedarfsplanung auf Basis eines entsprechenden Beschlusses abgedeckt wird, damit keine zeitliche Lücke entsteht, in denen Neubauvorhaben ohne Bedarfsbestätigung der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht werden könnten. Mit dem nunmehr vorliegenden Beschlussvorschlag wird dies sichergestellt.

Die verbindliche Bedarfsplanung erfolgte auf Basis folgender Daten:

- Pflegestatistik von IT.NRW (Stand 31.12.2019, veröffentlicht 23.11.2020)
- Prognosedaten des ALP-Institutes
- Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen
- Daten der WTG-Behörde über die derzeit insgesamt vorhandenen Pflegeplätze
- Daten der WTG-Behörde über nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet

Folgende Änderungen und Aktualisierungen wurden eingefügt:

Nach Anmerkungen und Anregungen des Ausschusses für Soziales und Wohnen sowie nach verwaltungsinterner Abstimmung wird die Stadt Dormagen nicht mehr unter den Sozialraum „Südliches Kreisgebiet“ gefasst, sondern selbstständig betrachtet.

Unter Punkt 1.4 wird die Anzahl der tatsächlich freien Plätze in stationären Einrichtungen im Kreisgebiet (Tabelle 3) und deren Verteilung auf die einzelnen Kommunen (Tabelle 4) auf den neusten verfügbaren Datenbestand aktualisiert.

Ergänzt wurde unter Punkt 1.3 die Tabelle 2 (bereinigte Prognosedaten) um die vom Kreistag beschlossene Planung von 80 zusätzlichen Plätzen in der Stadt Kaarst sowie die 40 zusätzlichen Plätze in Neuss-Norf.

Punkt 2.2.1 zeigt die aktuellsten Entwicklungen in der Tagespflege, Punkt 2.3.1 zeigt dies analog für die Kurzzeitpflege. Beide Punkte enthalten eine Wertung der Verwaltung im Hinblick auf die Kernaussagen der „Verbindlichen Bedarfsplanung“.

Daher stellt die Verwaltung für das Jahr 2022 fest, dass in den Städten Dormagen und Neuss jeweils ein Bedarf für die Schaffung 40 vollstationärer Pflegeplätze besteht. Für die weiteren kreisangehörigen Kommunen wird kein Bedarf festgestellt. Die Richtigkeit dieser Feststellungen wird durch die Daten des beigefügten Vortrags belegt, erläutert und abschließend noch mal zusammengefasst.

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurückerhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Seitdem wird die Verbindliche Bedarfsplanung jährlich vorgenommen.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6

APG NRW besteht die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen. Die „Örtliche Planung“ wurde in diesem Jahr bereits planmäßig fortgeschrieben.

Der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen wird durch die Verbindliche Pflegebedarfsplanung nicht vollständig durch den Rhein-Kreis Neuss unterbunden. Allerdings hat eine ohne Bedarfsbestätigung errichtete Einrichtung keinen Anspruch auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens.

1.3 Prognosedaten für die verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Nach der Systematik der „Örtlichen Planung 2017“ wurden 3 Szenarien dargestellt, um den zukünftigen Bedarf zu prognostizieren. Die Details können dem Kapitel 6 der „Örtlichen Planung“ entnommen werden, die unter folgendem Link einsehbar ist:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/formulare-publikationen/bericht-pflegebedarfsplanung-2017.pdf>

Da für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ nur ein Wert als Bedarfsprognose zulässig ist, wurde auf Basis der Diskussion im Rahmen der Fachkonferenz zur „Örtlichen Planung“ am 12.10.2017 das Szenario „Gesundheit“ als am unwahrscheinlichsten eingestuft und aus der weiteren Betrachtung entfernt. Aus den Ergebnisse der Szenarien „Status quo“ und „Ambulantisierung“ wurde dann durch ALP ein Mittelwert gebildet, der als Orientierungswert für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ dient. Dabei muss klar sein, dass die Prognosedaten nie die Realität „auf den Platz genau“ darstellen können und wollen, sondern die wahrscheinlichste Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

	2022	2023	2024	2030
Dormagen	-94	-109	-126	-157
Grevenbroich	103	96	83	52
Jüchen	-36	-38	-48	-65
Kaarst	-203	-213	-226	-266
Korschenbroich	10	3	-6	-35
Meerbusch	-69	-80	-93	-118
Neuss	-122	-135	-161	-204
Rommerskirchen	24	22	17	8
Rhein-Kreis Neuss	-387	-454	-560	-785

Tabelle 1: Aktuelle Prognose auf Basis der Daten von IT.NRW (Stand 31.12.2019, veröffentlicht 23.11.2020)

Für die Stadt Neuss ist bereits eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze ausgesprochen, für Kaarst eine Planung mit 80 Plätzen vom Kreistag beschlossen. Der Gesamtbedarf an Plätzen ist demnach um 120 Plätze zu reduzieren. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfsprognosen um diese Zahl bereinigt:

	2022	2023	2024	2030
Dormagen	-94	-109	-126	-157
Grevenbroich	103	96	83	52
Jüchen	-36	-38	-48	-65
Kaarst	<u>-123</u>	<u>-133</u>	<u>-146</u>	<u>-186</u>
Korschenbroich	10	3	-6	-35
Meerbusch	-69	-80	-93	-118
Neuss	<u>-82</u>	<u>-95</u>	<u>-121</u>	<u>-164</u>
Rommerskirchen	24	22	17	8
Rhein-Kreis Neuss	-267	-334	-440	-665

Tabelle 2: Bereinigte Prognosedaten mit aktuellen Daten mit aktuellen Daten von IT.NRW (Stand 02.12.2020)

1.4. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Die Kreisverwaltung erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.11.2019	184
15.05.2020	261
15.11.2020	249
15.02.2021	349 (coronabedingt)
15.05.2021	271
15.08.2021	217
15.11.2021	234

Tabelle 3: freie Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.08.2021
Dormagen	17
Grevenbroich	51
Rommerskirchen	0
Jüchen	8
Kaarst	1
Korschenbroich	34
Meerbusch	78
Neuss	28
Gesamt	217

Tabelle 4: freie Kapazitäten am 15.08.2021 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick besteht zwischen dem vom ALP-Institut ermittelten Bedarf und den tatsächlich leer stehenden Pflegeplätzen ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen von Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation. Verrechnet man den ermittelten Bedarf mit dem derzeitigen Leerstand, würde sich lediglich noch ein Bedarf von 50 Pflegeplätzen im gesamten Kreisgebiet ergeben.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurückzuführen, dass die

Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichte der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit de facto am Markt nicht zur Verfügung und tragen somit auch nicht zur Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden mehr als zwei Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung und die entsprechenden Plätze könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht lediglich die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor „Personalressource“ zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen zwischen 2011-2016 führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hatte sich flächendeckend spürbar reduziert, berechnete Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich gute Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Ein erneutes unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen kann nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, dass die Kreisverwaltung zunächst die formellen Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze schafft, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der Einrichtung wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde (Heimaufsicht) des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in der Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung darstellen. Es ist somit Aufgabe der Kreisverwaltung, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Personalstruktur wird unter Punkt 2.4 detailliert dargestellt.

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenüber gestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 31.12.2019. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im November 2020 zur Verfügung gestellt. IT NRW stellt die Pflegestatistik immer alle zwei Jahre zur Verfügung, sodass in diesem Jahr mit den gleichen Zahlen gearbeitet wurde wie im vergangenen Jahr.

2.2 Entwicklung in der Tagespflege

Der enorme Nachfragezuwachs bei der Tagespflege ist an den Daten ablesbar, die durch die Investitionskostenförderung der Verwaltung zur Verfügung stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzungstage durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss in den Jahren 2015 bis 2019. Die Daten für 2020 wurden wegen der vorübergehenden pandemiebedingten Schließungen nicht in die Betrachtung einbezogen. Auch 2021 kann nicht als Vergleichsgröße genutzt werden, da die Tagespflegeeinrichtungen aufgrund der Corona-Regelungen bis dato zum größten Teil nicht voll ausgelastet werden dürfen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400	59.389	37.699

Tabelle 5: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege

Diese Daten zeigen auf, dass der Platzausbau in der Tagespflege auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pflegebedürftigen Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss führt. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es werden weitere Einrichtungen geplant und in Betrieb gehen.

2020 kann aufgrund der dreimonatigen coronabedingten Schließung der Tagespflegeeinrichtungen und der auch immer noch nur eingeschränkten Nutzung nicht als repräsentativ angesehen werden.

Die somit nach und nach flächendeckend entstehende Möglichkeit, durch Tagespflege die pflegenden Angehörigen zu entlasten, wird zu einer geringeren bzw. zeitlich späteren Inanspruchnahme stationärer Pflege führen, was wiederum die Datenbasis für die prospektive

Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich verändern wird.

2.2.1 Entwicklungen in der Tagespflege 2016-2021

Die nachfolgende Tabelle 3.1 zeigt die Entstehung von Tagespflegeeinrichtungen seit 2016.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	geplant
Einrichtungen	11	13	16	19	21	25	+7
Plätze	162	193	240	290	317	404	+114

Tabelle 6: Bestand an Tagespflegeeinrichtungen und –plätzen 2016 bis 2020

Die Daten aus den Tabellen 5 und 6 belegen, dass mit dem zunehmenden Angebot an Tagespflege auch die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich zunimmt. Hieraus ist abzuleiten, dass weiterhin eine große Nachfrage besteht, die durch weiteren Ausbau der Angebotsstruktur zu stärken sein wird. Des Weiteren belegt die Entwicklung 2020, dass die Schaffung zusätzlicher vollstationärer Angebote nur dann erfolgen sollte, wenn aktuelle Datengrundlagen die Notwendigkeit belegen und die dann entstehenden Häuser auch tatsächlich zur Bedarfsdeckung beitragen können.

2.3. Entwicklung in der Kurzzeitpflege

Die Nutzungstage bei Kurzzeitpflege durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich laut der Statistik bei der Investitionskostenförderung wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817	37.823	27.791

Der Rückgang an Belegungstagen in den Jahren 2018/2019 gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurückzuführen sein, dass in den Jahren wegen der behördlich angeordneten Belegungsstopps und erforderlichen Umbaumaßnahmen in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann. Die Kreisverwaltung vertritt allerdings eher die Auffassung, dass dies bereits ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege ist, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümmern von persönlichen Belangen lässt, so dass nicht nur stationäre Pflege vermieden oder hinausgezögert wird, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht.

Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. So wurde im Zuge der Haushaltsplanung 2019 / 2020 mit einer geringen, aber fortschreitenden Zunahme der Belegungstage kalkuliert. Dieser Zusammenhang macht aber deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit

Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet in Kontakt, um zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an die bestehenden Häuser zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

Zum 31.12.2020 wurden 27.791 Belegungstage registriert. Dies steht ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Somit ist die Datengrundlage 2020 auch für die Kurzzeitpflege nicht valide. Ebenso werden die Daten für 2021 nicht aussagekräftig sein, da coronabedingt viele Einrichtungen zu Beginn des Jahres keine Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen durften.

Insgesamt bleibt auch in der Kurzzeitpflege zukünftig zu hinterfragen, ob der (coronabereinigte) Effekt der gesunkenen Belegungstage, der schon seit 2018 erkennbar ist, darauf zurückzuführen ist, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen oder ob die Ausweitung des Angebotes an Tagespflege die pflegenden Angehörigen so entlastet, dass eine Kurzzeitpflege in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden muss, um sich zu erholen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass durch die Fix-Flex-Regelung seit Ende 2018 zwar 20 solitäre, zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze geschaffen wurden, dies jedoch in diesem Zeitraum bis zum Beginn der Corona-Pandemie nicht zu einer tatsächlichen Steigerung der Belegungstage geführt hat.

Da im Rhein-Kreis Neuss seit 2018 mittlerweile weitere fixe Kurzzeitpflegeplätze geschaffen wurden (insgesamt stehen derzeit 271 Kurzzeitpflegeplätze, davon 35 fix/solitär, zur Verfügung) und auch 22 weitere solitäre Kurzzeitpflegeplätze in Planung sind, wird die Nachfrageentwicklung in den kommenden Jahren interessant zu beobachten sein.

2.4. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2019. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550	1.568	1.584	1.602
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%	53%	56%	55 %
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.977	3.977	3.977	3.975

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden. In diesem Zeitraum kam es auch zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen bei der WTG-Behörde, die häufig im Zusammenhang mit pflegerischen Mängeln und der jeweiligen personellen Ausstattung standen.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ begonnenen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führte nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nahm die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Zwischen 2014 und 2021 stieg die Anzahl der in der stationären Pflege tatsächlich besetzten Vollzeitstellen stetig an. Gleichzeitig registrierte die WTG-Behörde eine sukzessive Abnahme der berechtigten Beschwerden.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2021 um 39 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen. Die Zahl der mit Pflegefachkräften besetzten Stellen wuchs im Durchschnitt pro Jahr um 21,88 Vollzeitstellen, wodurch kreisweit eine stabile Fachkraftquote von etwas über 50% erreicht wurde. Aus den Daten lässt sich ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben.

2.5. Derzeitige Planungen im Rhein-Kreis Neuss

In der folgenden Übersicht soll kurz dargestellt werden, wie viele Plätze sich in den einzelnen Angebotsformen derzeit bereits im Bau oder in der Planungsphase befinden. Die Schaffung dieser Plätze wird nach Fertigstellung ebenfalls einen Einfluss auf die Bedarfsplanung haben.

Kommune	Vollst. Pflege	KZP	TaPf	Amb. WG	Servicewohnen	Amb. Pflege
Dormagen			21		21 Wohneinheiten	
Grevenbroich			15	22		
Kaarst	80	12	15	22	34 Wohneinheiten	1
Meerbusch			14			
Neuss	40	10	70	22	30 Wohneinheiten	
RKN	120	22	135	64	85	1

Tabelle 8: derzeitige Planungen im Rhein-Kreis Neuss

Für die Kommunen **Rommerskirchen, Jüchen, Korschenbroich** gibt es derzeit keine konkreten Planungen.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die als Basis für die „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ zur Verfügung stehen, sind nach einem schlüssigen und transparenten System berechnet worden. Sie basieren jedoch auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen und den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze **derzeit** mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet sind und somit nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen auch das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen, wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht. Des Weiteren ist auch immer der Quartiersgedanke zu fördern und zu berücksichtigen. Es erscheint daher sinnvoller und wichtiger, mehrere kleinteilige Angebote in gewachsenen Quartieren zu schaffen und Angebote an bereits vorhandenen Standorten auszudehnen, als eine komplett neue und große Einrichtung ohne jeden Bezug zur Ortsgemeinschaft auf ein freies Grundstück zu platzieren.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus.

Daneben gibt das APG NRW vor, dass die „Verbindliche Bedarfsplanung“ darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WVG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehendem Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist. Pflegeplätze können und sollten daher auch nur geschaffen werden, wenn das notwendige Pflegepersonal zur Verfügung steht.

3.4. Kommunenscharfe Betrachtung

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird derzeit ein minimaler Platzüberhang prognostiziert.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wurde bereits mit Beschluss des Kreistages am 26.06.2019 der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich

Diese drei Kommunen werden als sozialräumliche Einheit betrachtet. Prognostizierte Bedarfe und Überhänge halten sich in diesem Sozialraum die Waage. In den vergangenen zwei Jahren meldeten die Einrichtungen aus den genannten Kommunen zu den einzelnen Stichtagen insgesamt jeweils rund 70 freie Plätze.

Dormagen

Für die Stadt Dormagen, die in diesem Jahr erstmals autark betrachtet wird, ist ein Bedarf an 40 vollstationären Pflegeplätzen erkennbar.

Neuss

Die Entwicklung in der Stadt Neuss ist hinsichtlich der Prognosedaten und hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Pflegepersonal zu beobachten. Dabei sind auch die ab dem Frühjahr 2022 zur Verfügung stehenden 40 zusätzlichen Pflegeplätze sowie die geplante Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an zwei bestehende Einrichtungen zu berücksichtigen.

Dennoch ist bereits jetzt ein Bedarf für die Stadt Neuss erkennbar, der im Rahmen der diesjährigen Verbindlichen Pflegebedarfsplanung berücksichtigt wird.

Meerbusch

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten und auch im Hinblick auf das entstehende Pflegezentrum in Kaarst zu beobachten.

3.5. Zusammenfassung der Erläuterungen:

Die Berechnung des Bedarfes an Pflegeplätzen mit aktuellen Daten hat gezeigt, dass der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Vergleich zur Bedarfsberechnung der Vorjahre leicht rückläufig ist.

Gleichzeitig wurde bereits ein Bedarf von 120 zusätzlichen Pflegeplätzen genehmigt und es sind derzeit 234 Betten im Rhein-Kreis Neuss nicht belegt. Somit kann mit diesen bereits und zukünftig am Markt zur Verfügung stehenden Plätzen der prognostizierte Bedarf für das kommende Jahr insgesamt gedeckt werden.

Da die Verbindliche Bedarfsplanung allerdings nicht mehr kreisweit, sondern kommunenscharf erfolgt, werden für die Stadtgebiete Dormagen und Neuss Bedarfe für die Schaffung von jeweils 40 weiteren vollstationären Pflegeplätze festgestellt. Damit wird den Prognosedaten und der Analyse der Leerstände Rechnung getragen.

Zudem hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Schaffung zusätzlicher ambulanter und teilstationärer Angebote die Nachfrage nach stationären Angeboten abgenommen hat. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre zu erwarten sein. Dies kann den vorgestellten Planungen entnommen werden.

Aufgrund der Entwicklung in den ambulanten und teilstationären Bereichen wird auch nicht der Bedarf von jeweils vollstationären 80 Plätzen für Neuss und Dormagen ausgesprochen, welcher der Höchstwert für eine zu betreibende Einrichtung ist, sondern lediglich für jeweils 40 Plätze. Ziel der Kreisverwaltung ist es, wohnliche und überschaubare Strukturen zu schaffen, die in bestehende Quartiere integriert werden können und somit auch der Zielsetzung des APG entsprechend zur Quartiersentwicklung beitragen können. Kleinere Pflegeeinrichtungen können zudem besser genutzt werden, um spezielle pflegerische Bedarfe, bspw. Junge Pflege oder Demenz, bedienen zu können.

Daher spricht die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag aus:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das von der Kreisverwaltung erstellte Gutachten „Örtliche Planung 2021“ zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären und im Rahmen dessen die Verbindliche Pflegebedarfsplanung für das Jahr 2022 vorzunehmen.

Auf Grundlage

- der aktuellen Daten von IT.NRW,
- der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes,
- der Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie
- der Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet,

wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen wie folgt festgestellt:

Dormagen

Für die Stadt Dormagen wird auf Grundlage der Prognosedaten ein Bedarf von 40 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wird kein Bedarf ausgewiesen.

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich,

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich und Rommerskirchen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird auf Grundlage der Prognosedaten derzeit ein Bedarf von 40 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Für den Rhein-Kreis Neuss wird derzeit insgesamt ein Bedarf von 80 vollstationären Pflegeplätzen mit jeweils 40 Plätzen in Neuss und Dormagen festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen, davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses

Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 17.11.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0929/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Einführung eines „kommunalpolitischen Tags der offenen Tür„"

Anlagen:

Antrag kommunalpolitischer Tag der offenen Tür

An den Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de
Kreisverwaltung

15. November 2021

Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 2021

Antrag: Einführung eines „kommunalpolitischen Tags der offenen Tür“

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 2021** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, einen „kommunalpolitischen Tag der offenen Tür“ einzurichten. Hierbei soll die kommunalpolitische Beteiligung der Bürger*innen im Zentrum stehen; daher werden direkte Kontaktmöglichkeiten der Bürger*innen mit den Aufgaben, den Ausrichtungen und dem Engagement des Rhein-Kreises Neuss, seiner Verwaltung sowie den Kreistagsfraktionen im Rahmen dieses „Tags der offenen Tür“ ermöglicht und umgesetzt. Die Bürger*innen haben u.a. auch die Möglichkeit, persönlich mit den teilnehmenden Vertretungen der Kreistagsfraktionen ins Gespräch zu kommen.

Der „kommunalpolitischen Tag der offenen Tür“ besteht aus dem zentralen Element eines „Bürger*innenforums“ und ist in ein für einen „Tag der offenen Tür“ typisches politisches und außerpolitisches Begleit- und Rahmenprogramm eingebettet.

Die erste Veranstaltung findet im Juni 2022 in Präsenzform statt. Bei positiver Resonanz und Bewertung durch den Kreisausschuss sollen „kommunalpolitische Tage der offenen Tür“ – in regelmäßigen Abständen – fortgesetzt werden.

Begründung:

Kommunalpolitik lebt von der transparenten, offenen und direkten Bürger*innenbeteiligung. Für die Bürger*innen ergibt sich meist insbesondere auf Wahlkampfveranstaltungen von

Parteien im Vorfeld von (Kommunal-)Wahlen die Chance auf einen intensiven direkten Austausch über relevante Themen und Positionen, verbunden mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Kritik zu äußern.

Allerdings ist es nicht nur in Bezug auf Wahlen, sondern auch hinsichtlich der allgemeinen und themenorientierten (kommunal-)politischen Arbeit und Entscheidungen sinnvoll und geboten, Rückkopplungs- und Austauschmöglichkeiten zwischen kommunalpolitischen Akteur*innen und den Bürger*innen zu schaffen.

Genau dieser Anforderung soll der „kommunalpolitische Tag der offenen Tür“, inklusive des „Bürger*innenforums“, an dem Mandats- und Amtsträger*innen – aus den Fraktionen sowie der Verwaltung des Kreises – teilnehmen und den Bürger*innen die Möglichkeit des direkten Austauschs anbieten sollen, nachkommen.

Ein „Tag der offenen Tür“ soll einen profunden Überblick über die Thematiken, Aufgaben, Verpflichtungen und Tätigkeiten des Rhein-Kreises Neuss, seiner Verwaltung sowie der Fraktionen geben. Zusätzlich sollen die (politischen, sozialen sowie sportlichen) Beteiligungsmöglichkeiten sowie die beruflichen und (Fort- und Weiterbildungs-)Chancen, die der Kreis bietet, vorgestellt und den Bürger*innen nahegebracht werden.

Ein „Tag der offenen Tür“ ist mit einem im Vorfeld zu bestimmenden thematischen Schwerpunkt verbunden.

Es soll auf eine angenehme und einladende Atmosphäre abgestellt werden, die mit einem ansprechenden politischen sowie außerpolitischen Rahmenprogramm erzielt wird und mit dem Angebot eines Buffets ausgestaltet werden kann.

Das Ziel ist es, eine niederschwellige kommunalpolitische Kontaktplattform zu schaffen, die zu einem gesteigerten Interesse am Rhein-Kreis Neuss und seinen Aktivitäten sowie einem verbesserten Öffentlichkeitszugang beitragen kann. Dazu soll dem „kommunalpolitischen Tag der offenen Tür“ eine aufmerksamkeitswirksame und ansprechende (Werbe-)Ankündigung vorausgehen, um möglichst viele Interessierte für eine Teilnahme zu gewinnen.

Bei der Umsetzung des „kommunalpolitischen Tags der offenen Tür“ soll insbesondere auf die Ansprache junger Menschen abgestellt und inklusive und barrierefreie Beteiligung sichergestellt werden.

Der erste „kommunalpolitischen Tag der offenen Tür“ soll im Nachgang im Rahmen einer Kreisausschusssitzung evaluiert und bei positiven Bewertungsergebnissen regelmäßig zu abwechselnden Themenschwerpunkten weitergeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsbüro
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel. +49 2181 2250 20
Fax +49 2181 2250 40
kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de



Fraktionsbüro
Schulstr.1
41460 Neuss

Tel. +49 2131 1666 81
Fax +49 2131 1666 83
fraktion@gruene-rkn.de

Swenja Krüppel

- Fraktionsvorsitzende (GRÜNE) -

Udo Bartsch

- Fraktionsvorsitzender (SPD) -

Gez. Elias Ackburally

- Kreistagsabgeordneter (GRÜNE) -

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.11.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0954/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 23.11.2021 zum Thema "Antrags- und Beschlusscontrolling"

Anlagen:

20211215_Antrag Kreistag Controlling

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung
41460 Neuss

Mittwoch, 23. November 2021

Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2021

Antrag: Antrags- und Beschlusscontrolling

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2021 zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, ein Antrags- und Beschlusscontrolling zu etablieren und den aktuellen Stand den Kreistagsabgeordneten in den Sitzungen des Kreistages zur Kenntnis vorzulegen. Hierfür werden jeweils eigene Tagesordnungspunkte im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil eingerichtet.

Begründung:

Um den Mitgliedern des Kreistages und den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises eine gute Übersicht über die Anträge und Beschlüsse des Kreises zu geben, soll eine Liste geführt werden, in der alle Anträge sowie gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse aufgeführt werden, wie dies bereits in vielen anderen Kommunen und Kreisen der Fall ist.

Zu den Anträgen sollen folgende weitere Informationen gegeben werden: Name der Vorlage, Gremium, Thema, Wer den Antrag eingebracht hat, Datum des Beschlusses, Beschluss (inkl. Vertagung oder Verweisung), Umsetzungsstand, Ansprechperson in der Verwaltung. Zudem soll die Liste über eine Filterfunktion verfügen, um eine bessere Handhabbarkeit und Übersicht zu bieten.



Fraktionsbüro
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel. +49 2181 2250 20
Fax +49 2181 2250 40
kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de



Fraktionsbüro
Schulstr.1
41460 Neuss

Tel. +49 2131 1666 81
Fax +49 2131 1666 83
fraktion@gruene-rkn.de

Mit freundlichen Grüßen

Swenja Krüppel
- Fraktionsvorsitzende (GRÜNE) -

Udo Bartsch
- Fraktionsvorsitzender (SPD) -

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.11.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0979/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2021 zum Thema "Kreishaushalt und Kreisumlage"

Anlagen:

20211215_Kreisumlage

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

30. November 2021

Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 2021

Antrag: Kreishaushalt und Kreisumlage

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die **Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beantragen:

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss (einschließlich des außerordentlichen Ergebnisses) wird nach Feststellung des vorläufigen Jahresergebnisses 2021 in die Ausgleichsrücklage überführt und die Kreisumlage im Jahr 2022 um ebendiesen Betrag gesenkt. Der Kreishaushalt 2022 soll mit einer Entnahme der Ausgleichsrücklage um ebenjene Höhe verabschiedet werden – unter Vorbehalt der etwaigen zusätzlichen Ausgaben, die sich durch Veränderungen der Fraktionen am Haushalt ergeben.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss vom 24. März 2021 auf.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass das tatsächliche Jahresergebnis 2021 anders ausfallen wird, als es zum vom Kreistag und Finanzausschuss festgelegten Stichtag 2021 Anfang Dezember prognostiziert wird. Dementsprechend wird die einmalige Rückzahlung zum Stichtag im Dezember sowohl von den antragstellenden Fraktionen als auch von den kreisangehörigen Kommunen als nicht zielführend angesehen, da die Prognose im Dezember vom tatsächlichen Jahresabschluss noch stark abweichen kann.

Von den Kommunen wird eine Korrektur der Kreisumlage 2022 um den tatsächlich vorhandenen Überschuss aus dem Jahresabschluss als genauer und damit verlässlicher angesehen. Diese Ansicht teilen die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der angedachte Umlagesatz von 32,89% im Jahr 2022 ist zwar eine Senkung von 1,67 Prozentpunkten im Vergleich zum vorherigen Jahr. Eine konsequentere und abrechnungsschärfere Senkung im Jahr 2022 ermöglicht den Kommunen aus unserer Sicht jedoch eine verlässlichere Haushaltsplanung als eine einmalige Rückzahlung im Jahr 2021, die keine Kommune im diesjährigen Haushalt eingeplant hat.

Der Vollständigkeit halber weisen die antragstellenden Fraktionen darauf hin, dass der Kreistagsbeschluss aus März 2021 vorgesehen hat, dass ein etwaiger Jahresüberschuss ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, die im verabschiedeten Entwurf mit 447.560 € kalkuliert wurde, an die Kommunen zurückerstattet wird. Dies bezog sich explizit auf das Jahresergebnis einschließlich außerordentlicher Erträge und Aufwendungen (wie bspw. die Corona-Isolierungen) und nicht ausschließlich auf das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit. Dementsprechend ist die Kreisumlage unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender (SPD)



Swenja Krüppel
Fraktionsvorsitzende (GRÜNE)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.12.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0985/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2021 zum Thema "Jugendkreistags im Rhein-Kreis Neuss (Vorlage 51/0862/XVII/2021)"

Anlagen:

20211215_Jugendkreistag

Auszug Niederschrift JuHiAS 27.10.2021

Vorlage 51_0862_XVII_2021

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

2. Dezember 2021

Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2021

Änderungsantrag: Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss (Vorlage 51/0862/XVII/2021)

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die **Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beantragen, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27. Oktober 2021 zurückgestellte Vorlage 51/0862/XVII/2021 zur Einführung eines Jugendkreistags entsprechend der folgenden Zielsetzung und Konzeption zu ändern.

Zielsetzung:

Wir wollen mit dem Jugendkreistag Jugendliche für Politik begeistern. Das Format soll einen Beitrag zum Bildungsauftrag leisten und demokratische Prozesse greif- und erlebbar machen. Dabei ist es uns ein Ansinnen Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Schichten zu erreichen. Der Jugendkreistag wird inklusiv ausgestaltet. Es ist von nachrangigem Interesse bei den teilnehmenden Jugendlichen für Parteien bzw. deren Jugendorganisationen zu werben. Es handelt sich beim Jugendkreistag um kein Planspiel.

Konzept zur Umsetzung des Jugendkreistags unter Einbezug der Verwaltungsvorlage:

Der Rhein-Kreis Neuss richtet einen Jugendkreistag ein. Im Laufe einer Wahlperiode wird der Jugendkreistag zweimal besetzt, sodass sich der Jugendkreistag für ca. 2,5 Jahre zusammensetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass möglichst viele Jugendliche am Jugendkreistag teilnehmen können. Neben den Sitzungen des Jugendkreistags (ca. 4x im Jahr) wird ein Rahmenprogramm erarbeitet, um das politische System verständlich zu machen und die Jugendlichen zu fördern: Besuch des Landtags, einer Kreistagssitzung, Ratssitzungen, Demokratietraining, Workshops beispielsweise sicherer Auftritt, Redensprechen oder Formulierung eines Antrags.

Die Ausgestaltung des Jugendkreistags wird in einer Satzung festgelegt:

Der Jugendkreistag umfasst 2/3 der Kreistagssitze und hat somit eine Größe von 50 Plätzen. Durch die Verkleinerung des Kreistags um 1/3 soll eine angemessene Betreuung der Jugendkreistagsmitglieder sichergestellt werden. Die Plätze des Jugendkreistags sollen von Jugendeinrichtungen besetzt werden. Dazu sollen alle Jugendeinrichtungen – auch politische Jugendorganisationen – von der Verwaltung angeschrieben werden. Eine Liste mit allen

Jugendeinrichtungen, die seitens der Verwaltung kontaktiert werden, wird zeitnah dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Jugendeinrichtungen können ihr Interesse an einem Platz im Jugendkreistag kundtun. Je nach Größe und Gesamtinteresse können die Jugendeinrichtungen/Jugendorganisationen auch mehrere Plätze in Anspruch nehmen. Innerhalb der Einrichtungen/Organisationen wird in einem demokratischen Verfahren (Wahlen) festgelegt, wen die Einrichtung/Organisation in den Jugendkreistag entsendet. Ist das Gesamtinteresse größer als die 50 zur Verfügung stehenden Plätze, wird gelost. Wird ein Platz im Laufe einer Jugendkreistagsperiode frei, kann der Platz über die Warteliste nachbesetzt werden.

Das Mindestalter der Mitglieder des Jugendkreistages beträgt bei Zusammensetzung des Jugendkreistags mind. 14 Jahre, die Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Jugendliche können nur einmalig für die Dauer eines Jugendkreistags Mitglied sein.

Aus der Mitte des Jugendkreistags wird ein*e Vorsitzende*r gewählt, der*die unter Anleitung und mit Unterstützung der Verwaltung (Geschäftsstelle) die Sitzung leitet.

Die*der LR und die*der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses eröffnen die Sitzungen des Jugendkreistags und haben zudem ein Rederecht.

Die Zuständigkeit des Jugendkreistags ergibt sich aus den überörtlichen kommunalen Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss. Der Jugendkreistag kann zu seinen Sitzungen Expert*innen einladen, um mit ihnen zu diskutieren und sich beraten zu lassen. Themen, die nicht in die Zuständigkeit des Jugendkreistags fallen, werden nach Rücksprache mit dem Jugendkreistag über die Geschäftsstelle an die entsprechenden Stellen bzw. (Jugend-) Gremien in den Kommunen weitergeleitet.

Der Jugendkreistag erhält eine Geschäftsstelle.

Der Jugendkreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Jugendkreistags erhalten ein Sitzungsgeld (zzgl. Fahrtkosten).

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, die Beschlüsse des Jugendkreistags in seiner Kreistagssitzung zeitnah zu beraten sowie den Jugendkreistag im Rahmen der Ausschussberatungen – insbesondere des Jugendhilfeausschusses – anzuhören bei Themen, die von Belang sind.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender (SPD)

Swenja Krüppel
Fraktionsvorsitzende (GRÜNE)

Christina Borggräfe
Kreistagsabgeordnete (SPD)

Gez. Elias Ackburally
Kreistagsabgeordneter (GRÜNE)

5. Jugendarbeit / Jugendschutz

5.1. Neufassung Kinder- und Jugendförderplan des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2021-2025

Vorlage: 51/0861/XVII/2021

Protokoll:

Frau Lohr sprach dem Jugendamt Ihren Dank für die Neufassung des Kinder- und Jugendförderplanes aus. Dieser sei rundum gelungen.

Auch Herr Rosellen bedankte sich. Der Kinder- und Jugendförderplan sei sehr gut aufgearbeitet.

Anschließend fasste der Kreisjugendhilfeausschuss einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20211027/Ö5.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2021 -2025 in der vorliegenden Fassung zu. Die darin getroffenen Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit erlangen mit dem Tag der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

5.2. Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage: 51/0862/XVII/2021

Protokoll:

Herr Ackburally bedankte sich beim Jugendamt für die Erstellung des Konzeptes für den Jugendkreistag, nachdem die Kreistagsfraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, in der Kreistagssitzung vom 30.06.2021 den entsprechenden Antrag zur Einrichtung eines Jugendkreistages gestellt hatten. Gleichzeitig beantragte er die Vertagung der Beschlussfassung, da die Zeit zwischen Vorlage des in der Einladung beigefügten Konzeptes und dem Jugendhilfeausschuss zu kurz gewesen sei um in einer Fraktionssitzung darüber beraten zu können.

Die Vorlage zeige, dass der Vorschlag zur Einrichtung eines Jugendkreistages ernst genommen werde. Dies sei ausdrücklich zu begrüßen und gebe Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit erste politische Erfahrungen in einer Demokratie zu erleben.

Er gab jedoch zu bedenken, dass die geplante Größe des Jugendkreistages mit 76 Personen zu viel sei. Ein Größenverhältnis 3:1 zwischen Kreistag und Jugendkreistag sollte ausreichend sein. Dies entspreche 25 Personen.

Das Bestellungsverfahren sollte außerdem auf Zufall basieren und das Höchstalter für den Eintritt in den Jugendkreistag sollte von 21 auf 17 Jahren abgesenkt werden. Auch sei die Bestellungsperiode mit 5 Jahren zu ambitioniert, was die Gefahr berge Kinder und Jugendliche zu verschrecken. Eine Bestellung für 2 ½ Jahre sei ausreichend.

Auch Herr Rosellen bedankte sich und bestätigte, dass man die Abstimmung auf den nächsten Kreistag am 15. Dezember verschieben könne. Die Diskussion über die Vorlage der Verwaltung könne jedoch jetzt stattfinden. Er merkte insbesondere gegenüber den Vertretern der freien Jugendhilfe und den beratenden Mitgliedern an, dass man sich bei ihm melden könne, wenn man auch zukünftig an der Arbeit am Konzept für den Jugendkreistag interessiert sei, da die weitere Beschlussfassung im Kreistag erfolge.

Frau Lohr sprach ebenfalls ihren Dank aus. Der Aufwand für die Verwaltung solle jedoch möglichst gering gehalten werden. Dies sollte auch bei der Auswahl der Mitglieder beachtet werden. Die Herabsetzung der Altersgrenze gehe in Ordnung, jedoch wünschte sie sich eine längere Dauer der Amtszeit, da sie eine gewisse Kontinuität für wichtig halte und man auch die Notwendigkeit einer Einarbeitungszeit beachten müsse.

Herr Ackburally stimmte hinsichtlich des Auswahlverfahrens zu. Er hielt es für möglich, dass Kreistagsabgeordnete sich aktiv bei der Werbung von Kindern- und Jugendlichen für den Jugendkreistag beteiligen. Über die Höhe des notwendigen Verwaltungsaufwandes müsste man noch diskutieren. Er warb jedoch weiterhin für die kürzere Laufzeit einer Wahlperiode. Es sei ja schließlich auch möglich, sich für eine zweite Amtszeit für den Jugendkreistag aufstellen zu lassen.

Er hoffe, dass es sich um ein langfristig um ein erfolgreiches Projekt handele, welches eine Eigendynamik durch gegenseitiges Helfen entwickle. Positiv sehe er vor allem, dass bereits jetzt ein Grundkonsens zwischen den Parteien vorhanden sei.

Herr Rosellen merkte an, dass bereits jetzt ein Jahr der laufenden Wahlperiode vorbei sei. Vor Ende des nächsten Jahres sei eher nicht mit der Aufstellung des Jugendkreistages zu rechnen, so dass die Laufzeit für den 1. Jugendkreistag auf jeden Fall kürzer sei. Danach könne man darüber bilanzieren und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Herr Kaisers teilte mit, dass es zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Jugendkonferenzen gäbe und man somit schon eine gewisse Einschätzung über den erforderlichen Aufwand vornehmen könne.

Ein weiterer positiver Aspekt sei auch die Möglichkeit ein Jugendparlament gemäß den Bestimmungen des SGB VIII am Jugendhilfeausschuss teilnehmen zu lassen. Dies böte eine weitere Gelegenheit Kinder und Jugendliche zu Wort kommen zu lassen.

Herr Bamberg sprach seinen Dank im Namen des Jugendringes aus und machte ein Angebot zur Mithilfe und Unterstützung. Man könne sich bei ihm melden. Gleichzeitig regte er eine Wahl unter den Kindern und Jugendlichen an

Frau Stein-Ulrich sprach sich ebenfalls für eine kürzere Dauer der Amtszeiten aus. Eine längere Dauer berge die Gefahr demotivierend zu wirken. 5 Jahre seien eine lange Zeit für Kinder und Jugendliche. Außerdem habe dies unter Umständen eine lange Warte-

zeit zur Folge, wenn sich zum Beispiel ein 11 jähriges Kind für die Mitarbeit interessiere, es dann aber auf Grund des Mindestalters von 12 Jahren noch 4 bis 5 Jahre warten müsse, weil der neue Jugendkreistag noch vor dem 12. Geburtstag aufgestellt wurde.

Herr Ackburally teilte mit, dass Wahlen bereits im Vorfeld ein Thema gewesen seien. Auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der einhergehenden hohen Kosten, habe man sich jedoch dagegen entschieden. Auch erschwere die notwendige Kooperation mit den anderen Städten, schließlich sei der Jugendkreistag für den gesamten Rhein-Kreis Neuss gedacht, eine mögliche Wahl. Trotzdem seien gute Möglichkeiten zur Zusammenstellung des Jugendkreistages vorhanden.

Herr Lonnes rekapitulierte den Auftrag an das Jugendamt und bedankte sich ebenfalls bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den sonstigen Beteiligten, für die zügige und kompetente Erarbeitung der Sitzungsvorlage. Es handele sich um eine innovative Maßnahme, durch die Kinder und Jugendliche erste politische Erfahrung sammeln könnten. Er stelle in Aussicht in der nächsten März Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses den Entwurf einer Satzung über das Jugendparlament vorzustellen. Ab Jahresende 2022 könnte dann der Jugendkreistag aufgestellt werden, was noch eine Restlaufzeit von 2 ½ Jahren zuließe.

Eine rechtsverbindliche Stellung des Jugendkreistages in Form einer Satzung halte er für wichtig, da dies die Ernsthaftigkeit des Projektes unterstreiche. Ebenfalls halte er 25 Mitglieder des Jugendparlaments für ausreichend. Damit könne der Proporz des Kreistags nachgebildet werden. Das Jugendamt könnte den Kreistagsabgeordneten zur Unterstützung bei der Zusammenstellung des Jugendkreistages eine Liste von engagierten Jugendlichen zur Verfügung stellen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sehe er aber nicht beim Jugendamt, da da dieses über keine kreisweite Zuständigkeit verfüge.

Frau Stein-Ulrich wies darauf hin, dass es bundesweit bereits 14 Jugendparlamente auf Kreisebene gebe. Entsprechende Lektüre sei als Anregung für die Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss ebenfalls empfohlen.

Auf Nachfrage von Herrn Ackburally teilte Herr Lonnes mit, dass das Jugendamt, nach vorheriger Beratung im Kreistag, eine Satzung in der März Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses präsentiere.

Herr Lüpertz ergänzte, dass eine Wahl zwar teuer und aufwendig sei, jedoch bestünde auch die Möglichkeit die Wahl von den Kindern und Jugendlichen selber organisieren zu lassen. Zumindest sollte man eine mögliche Wahl nicht komplett außer Acht lassen.

Herr Rosellen bestätigte, dass man auch diesen Aspekt in die Diskussion aufnehmen werde.

Auf Nachfrage von Herrn Sablotny antwortete Herr Rosellen, dass eine paritätische Besetzung nach den einzelnen Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werde und darüber diskutiert werden müsse.

Herr Ackburally teilte mit, dass es bei einer zufälligen Besetzung auch zu Ungleichbehandlungen kommen könne.

Herr Rosellen resümierte, dass man alle kreisangehörigen Kommunen an der Diskussion und der Bildung des Jugendkreistages beteiligen sollte. Er freue sich auf ein erfolgreiches Projekt und die bisher geführte Diskussion habe gezeigt, dass man nicht sehr weit auseinander liege.

Abschließend ließ Herr Rosellen über die Vertagung der Beschlussfassung abstimmen.

Gegenstimmen oder Enthaltungen gab es nicht, so dass einstimmig beschlossen wurde die Beschlussfassung in die nächste Kreistagsitzung zu vertagen.

JhA/20211027/Ö5.2

6. Betreuungsstelle / Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften

6.1. Vorstellung der Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsstelle. Vorlage: 51/0857/XVII/2021

Protokoll:

Herr Rosellen wies auf die der Einladung als Anlage beigefügte Power Point Präsentation hin und stellte diese zur Diskussion.

Herr Kaisers erkundigte sich, wie der aus der Präsentation ersichtliche Personalbedarf von 10 Personen bewerkstelligt werden könnte.

Herr Rosellen wies dazu auf den nächsten Tagesordnungspunkt 6.2 hin, der sich unter anderem mit dieser Thematik beschäftige.

JhA/20211027/Ö6.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

6.2. Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Betreuungsbehördenorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023 Vorlage: 51/0858/XVII/2021

Protokoll:

Herr Lonnes und Frau Klein teilten zu den Änderungen im Betreuungsbehördenorganisationsgesetz und dem damit verbundenen Personalbedarf mit, dass im Jahr 2023 ein neuer Haushalt aufgestellt werde und man entsprechenden Mehrbedarf berücksichtigen könne. Der Stellenplan und dessen Änderungsbedarf werden im Personalausschuss beraten bevor er vom Kreistag verabschiedet werde.

Frau Klein führte weiter aus, dass nicht nur bei der Betreuungsstelle ein stetig steigender Personalbedarf festzustellen sei. Das Jugendamt werde immer größer und die Erfüllung der Aufgaben werde schwieriger.

Der zu erwartende Personalzuwachs in der Betreuungsstelle habe im Ergebnis eine Verdopplung dieser zu Folge. Dies wiederum führe zu logistischen Problemen, da das Jugendamt, wie bereits seit Jahren bekannt, Platzprobleme habe. Stellen die in Teilzeit besetzt werden, würden das Problem nochmal verschärfen. Eine Herausforderung sei es auch das notwendige Personal überhaupt zu finden.

Weitere Reformen in den Bereichen Jugend- und Familienhilfe, Kindertagesstätten, sowie Jugendhilfe, stünden im Rahmen der Neufassung des SGB VIII an, welche die Aufgabenpalette und den Personalbedarf des Jugendamtes weiter vergrößern.

Herr Rosellen stellte abschließend fest, dass diese Themen den Kreisjugendhilfeausschuss weiter beschäftigen werden. Die Arbeit werde nicht einfacher, jedoch habe sich der Ausschuss in der Vergangenheit stets offen gezeigt die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insoweit gelte es ein besonderes Augenmerk auf die zukünftigen Stellenpläne zu richten.

JhA/20211027/Ö6.2

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

7. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

Herr Bendt dankte dem Kreisjugendhilfeausschuss für die positive Aufnahme des Jugendförderplanes und der damit verbundenen Würdigung der aufwendigen und mühevollen Arbeit. Er sprach ebenfalls seinen Dank an die Personen aus, die an der Erstellung des Jugendförderplans mitgewirkt haben. Im Anschluss wies er auf die Schwerpunktthemen des Jugendförderplans, nämlich Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Jugendbeteiligung, hin.

Unter Verweis auf die ausgeteilten Kalender, warb er für die Internetplattform der Jugendarbeit des Rhein-Kreises Neuss, welche unter der folgenden Webadresse zu finden sei: [Jugendamt RKN \(Jugendamt RKN\) \(padlet.com\)](https://padlet.com/jugendamt_rkn). Anschließend stellte er dies auf der Leinwand im Sitzungssaal vor.

Nach dem folgenden Filmbeitrag über die Jugendkonferenzen in Korschenbroich, teilte er mit, dass die Stadt Korschenbroich eine Studentin als Botschafterin für das Projekt Jugendkonferenzen eingestellt habe, die gezielt auf die Jugendlichen zugehe und sie einlade sich am Projekt zu beteiligen. Die Beteiligung der Verwaltung sei wichtig. Es habe sich gezeigt, dass die Jugendlichen einfacher zu überzeugen seien, je konkreter ein Projekt ausgearbeitet sei.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0862/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.2

Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

A. Antragstellung

Die Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in der Kreistagssitzung am 30.06.2021 ihren Antrag: „Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten“ eingereicht. Insoweit wird folgendes vorgeschlagen:

„Der Kreistag beschließt, dass ein Jugendparlament im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet werden soll, welches über ein Antragsrecht für den Kreistag sowie ein Anfragerrecht an die Kreisverwaltung verfügen soll.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Rhein-Kreis Neuss zu entwerfen und dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird dazu gebeten, die Wünsche und Rückmeldungen aus einem breiten und vielfältigen Spektrum für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen aller Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rhein-Kreis Neuss im Alter zwischen 12 und 21 Jahren abzufragen und bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen.“

In der Sitzung fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Jugendkreistages und beauftragt die Verwaltung zur Konzepterstellung. Das Konzept soll dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Der Antrag und der Auszug aus der Niederschrift des Kreistages sind als Anlagen der Sitzungsvorlage beigelegt.

B. Allgemeines

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung eines Jugendkreistages, den tatsächlichen Gegebenheiten im Rhein-Kreis Neuss sowie der Umsetzung unter den rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Voraussetzungen. Hierbei wird insbesondere untersucht, was praktikabel erscheint:

C. Rechtliche Möglichkeiten

a. Was ist schwierig, bedenklich oder rechtlich nicht möglich?

Zunächst wird aufgezeigt, wo die rechtlichen Grenzen für die Teilhabe eines Jugendkreistages für den Rhein-Kreis Neuss liegen.

1. Durchführung freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahlen für einen Jugendkreistag

In der Kreistagssitzung am 30.6.2021 forderte Kreistagsabgeordneter Ackburally (Bündnis90/ Die Grünen), die Besetzung des Jugendkreistags aufgrund von freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen vorzunehmen. Unabhängig von den hierdurch entstehenden Kosten wäre es Voraussetzung für eine solche Wahl, dass der Rhein-Kreis Neuss eine Wählerliste mit den wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren mit erstem Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss erstellt. Diese Daten liegen nicht dem Rhein-Kreis Neuss, sondern den Einwohnermeldeämter der Städte und der Gemeinde Rommerskirchen vor. Eine Weitergabe der Daten an den Rhein-Kreis Neuss ist datenschutzrechtlich nicht möglich (§ 4-6 LDSchG). Es handelt sich um personenbezogene Daten, die aufgrund des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtlich geschützt sind. Die für die Weitergabe notwendige Aufgabenkompetenz ist für den Rhein-Kreis Neuss nicht gegeben. Eine vergleichbare Bestimmung zur Beteiligung von spezifischen Interessensgruppen an der lokalen politischen Willensbildung (§ 27 a GO) ist in der Kreisordnung nicht vorgesehen.

2. Antragsrecht des Jugendkreistags im Kreistag

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss kann dem Jugendkreistag kein Antragsrecht für den Kreistag einräumen. Er ist kein gesetzgebendes Organ, das in der Lage wäre, Gesetze des Landtages von Nordrhein-Westfalen zu verändern. Für die Antragstellung im Kreistag hat der Landtag in § 33 Abs. 1 der Kreisordnung folgendes bestimmt:

„Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“

Die Möglichkeit in § 27 a Gemeindeordnung, auf Ebene der Kommunen zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Jugendlichen besondere Vertretungen zu bilden, hat keinen Eingang in der KreisO gefunden.

3. Anfragerecht des Jugendkreistags

Auch ein gesondertes Anfragerecht im Kreistag hat der Landtag von NRW Jugendlichen zur Wahrnehmung spezifischer Interessen nicht eingeräumt.

4. Wirkungskreis des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt anders als die Kommunen vor Ort nicht über eine Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten. Nach Maßgabe von § 2 GO sind die Gemeinden, nicht aber der Kreis, in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

Demgegenüber ist der Rhein-Kreis Neuss nur zur Wahrnehmung auf seinem Gebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Insbesondere fehlt dem Kreis die Zuständigkeit für

- das Bauplanungsrecht,
- die Schulträgeraufgaben für die allgemeinbildenden Schulen,
- die örtlichen Parkanlagen und Freizeiteinrichtungen,
- die Jugendhilfe für Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Kaarst und Meerbusch,
- die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen im Breitensport,
- der Musikschulunterricht für Neuss, Dormagen und Meerbusch,
- die Verkehrssicherheit sowie etwa der Ausbau von Radwegen auf Gemeindestraßen,
- die Volkshochschule,
- etc.

Anregungen und Beschwerden sowie Anträge in diesen Politikfeldern können mangels Zuständigkeit des Kreises nicht in einem Jugendkreistag beraten und beschlossen werden.

Gerade die begrenzte Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss auf überörtliche Angelegenheiten kann zu starken Frusterlebnissen von Kindern und Jugendliche in einem Jugendkreistag führen.

b. Was ist möglich?

Auch wenn der vom Landtag gesetzte rechtliche Rahmen der Beteiligung eines Jugendkreistags viele Grenzen setzt, sollte man auch einen Blick auf die Möglichkeiten werfen:

1. Die Selbstverpflichtung des Kreistages

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt nach Maßgabe von § 26 Abs 1 KreisO über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Insoweit ist der Kreistag berechtigt sich durch allgemeinen Beschluss eine Selbstverpflichtung aufzuerlegen, wonach er über alle Beschlüsse des Jugendkreistags berät.

2. Anregungen und Beschwerden

Die Mitglieder des Jugendkreistages können sich, wie alle anderen Einwohner auch, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheit des Kreises an den Kreistag wenden (§ 21 KreisO NW). Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 18 der Hauptsatzung. Danach ist die Verwaltung zur Beantwortung der Anregungen und Beschwerden im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises verpflichtet.

3. Die Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss

Im Jugendkreistag können insbesondere folgende Themen beraten werden:

- Auswirkungen des Klima- und Strukturwandels auf das Kreisgebiet
- Regionalplanung,
- Angelegenheiten der beruflichen Bildung,
- Inklusion,
- Wirtschaftsförderung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Integration,
- Förderung des Leistungssports,
- Gesundheitsaspekte,
- Bildungsnetzwerk,
- etc.

D. Die Sonderstellung des Jugendamtes mit der Zuständigkeit für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen

Häufig wird bei der Teilhabe von Jugendlichen am Gemeinwesen behauptet, „wir haben ein Jugendamt, damit ist alles geregelt“. Für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss stimmt diese verbreitet vorherrschende Meinung nicht. Denn das Jugendamt ist zuständig für die örtlichen Angelegenheiten der Kommunen Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen. Es nimmt gerade nicht, wie der Kreis sonst, überörtliche Aufgaben wahr.

Für die örtlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe gibt es einen klaren gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung. Nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG-KJHG-KJ-FÖG) sollen Kinder und Jugendliche an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat verschiedene Beteiligungsformate je nach Situation und Struktur, bedürfnisorientiert in einzelnen Kommunen umgesetzt- so z. B. Ortsteilgespräche, direkte Beteiligung bei Projekten, Spielplatz / Skatanlage oder den Bau von Spielgeräten.

Die jahrelange Erfahrung zeigt, dass je konkreter ein Projekt ist, auch die Beteiligung größer ist. Hierbei spielen Zeit, Geld, Personal und das Verfahren eine große Rolle, um junge Menschen nicht zu enttäuschen.

In den vergangenen drei Jahren haben sich für das Jugendamt die Jugendkonferenzen als gutes Format bewährt. Kinder und Jugendliche ab elf Jahren werden regelmäßig vom Bürgermeister eingeladen und können ihre Anliegen vortragen. Rederecht haben hierbei die Kinder und Jugendlichen. Die Ergebnisse der Jugendkonferenzen werden in einem Protokoll festgehalten und anschließend von den entsprechenden politischen Ausschüssen aufgenommen. Je nach Anliegen werden Arbeitsgruppen gebildet, die von der Verwaltung begleitet werden. Die Ergebnisse werden bei der nächsten Jugendkonferenz vorgestellt.

Folgende örtliche Projekte sind bisher aus den Jugendkonferenzen hervorgegangen:

- Gestaltung und Aufbau besonderer Mülleimer,
- Temporärer Bauspielplatz,
- Graffiti-Aktion,
- Planung einer BMX-Strecke,
- Instagram Seite „K'broich4ju“
- Gardening 4you,
- Planung und Gestaltung einer Skateranlage
- Planung und Aufbau einer Fitnessanlage.

In Vorbereitung sind außerdem ein Schwarzlicht-Jugendevent im November und die Vorstellung einer Taschengeldbörse. Weiterhin wird der Einsatz eines/einer Botschafter/in für die Jugendkonferenz und deren Projekte in den Schulen geplant.

Diese Zuständigkeiten sind wegen der überörtlichen Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss nicht auf den Jugendkreistag übertragbar.

E. Die Ausgestaltung des Jugendkreistags

a. Rechtsakt

Die konkrete Ausgestaltung des Jugendkreistags mit der Zusammensetzung, der Amtszeit und der Zuständigkeit erfolgt durch eine vom Kreistag zu beschließende Satzung.

b. Amtszeit des Jugendkreistages

Die Amtszeit des Jugendkreistages richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

c. Die Zusammensetzung des Jugendkreistages

Der Jugendkreistag selbst kann mangels Wahlen über keine unmittelbare demokratische Legitimation verfügen. Dennoch sollte sich das Ergebnis der Kommunalwahl auf seine Zusammensetzung auswirken. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter ein Kind oder einen Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren als Vertretung für den Jugendkreistag benennt.

d. Vorsitz

Vorsitzender des Jugendkreistages sollte der jeweilige Landrat des Rhein-Kreises Neuss als unmittelbar gewählter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-

Kreises Neuss sein. Dies unterstreicht die Bedeutung des Jugendkreistags für die politische Teilhabe garantiert eine professionelle Sitzungsleitung.

e. Organisatorische Aspekte

1. Geschäftsstelle

Damit ein Jugendkreistag, der aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, wirkungsvoll arbeiten kann, bedarf er professioneller Unterstützung. Insoweit ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die folgende Aufgabe hat:

Feststellung der Teilnahmeberechtigten vor jeder Sitzung,
Sitzungsvorbereitung,
Erstellung einer Tagesordnung,
Protokollführung,
Bewirtschaftung der Aufwandsentschädigungen,
Fortbildung,
etc.

2. Aufwandsentschädigung

Für die Wahrnehmung der Aufgabe sollte den Kindern und Jugendlichen ein Sitzungsgeld gewährt werden, mit dem sie ihren Reiseaufwand finanzieren könne

3. Geschäftsordnung

Dem Jugendkreistag wird das Recht eingeräumt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

F. Ergebnis

Im Ergebnis wird folgendes vorgeschlagen:

Der Rhein-Kreis Neuss richtet für die Dauer seiner Wahlperiode einen Jugendkreistag ein. Die Ausgestaltung wird in einer Satzung festgelegt:

Die Besetzung des Jugendkreistages erfolgt durch die Benennung einer Vertretung von jedem Mitglied im Kreistag. Der Landrat ist nicht berechtigt, eine Vertretung zu benennen.

Das Mindestalter der Mitglieder des Jugendkreistages beträgt 12 Jahre, die Mitglieder dürfen das 22. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Vorsitzender des Jugendkreistags ist der jeweils amtierende Landrat des Rhein-Kreises Neuss mit Sitz- und Stimmrecht.

Die Zuständigkeit des Jugendkreistags ergibt sich aus den überörtlichen kommunalen Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss.

Der Jugendkreistag erhält eine Geschäftsstelle.

Der Jugendkreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Jugendkreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, die Beschlüsse des Jugendkreistages in seiner Kreistagssitzung zeitnah zu beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Konzept zur Einführung des Jugendkreistages im Rhein-Kreis Neuss zu.

Anlage Erläuterung Jugendkreitag

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de
Kreisverwaltung

Donnerstag, 20. Mai 2021

Sitzung des Kreistags am 30. Juni 2021

Antrag: Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Kreistages am 30. Juni 2021** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass ein Jugendparlament im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet werden soll, welches über ein Antragsrecht für den Kreistag sowie ein Anfragerrecht an die Kreisverwaltung verfügen soll.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Rhein-Kreis Neuss zu entwerfen und dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird dazu gebeten, die Wünsche und Rückmeldungen aus einem breiten und vielfältigen Spektrum der für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen, aller Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren im Rhein-Kreis Neuss abzufragen und bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen.

Begründung:

Viele junge Menschen engagieren sich politisch, um die Forderungen nach Entfaltung, Mitwirkung und Mitentscheidung endlich vorantreiben und verwirklichen zu können. Derzeit fehlt es leider an wirksamen Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen, um ihre Ideen und Forderungen artikulieren und in den politischen Prozess einfließen lassen zu können.

Hier kommt der Rhein-Kreis Neuss seiner Verantwortung nach, indem er jungen Menschen durch die Einrichtung eines Jugendparlaments eine institutionalisierte Stimme in der Politik – und damit in der Gestaltung und Entwicklung unserer Region – gibt. Insbesondere in Bezug

auf wegweisende Zukunftsentscheidungen, die den Rhein-Kreis Neuss für viele Generationen prägen werden – wie z.B. der im Zuge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung eingeleitete Strukturwandel, der den Energiesektor sowie die Wirtschafts-, Arbeits- und Konsumwelt in unserer Region nachhaltig gestalten wird –, ist eine generationengerechte Beteiligung im politischen Entscheidungsfindungsprozess ein erheblicher Beitrag zu unserer modernen und vitalen liberalen Demokratie und sichert so den intergenerationalen sozialen Frieden.

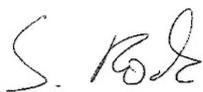
Junge Menschen, die auch in Zukunft mit den Folgen der aktuellen politischen Entscheidungen leben werden, sollten schon heute an diesen demokratischen Prozessen mitwirken. Diese kommunalpolitische Jugendbeteiligung kann bestmöglich durch ein Jugendparlament – den „Jugendkreistag“ – mit einem Antragsrecht für den Kreistag und einem Anfragerecht an die Kreisverwaltung verwirklicht werden.

Die Umsetzung des Jugendparlaments soll partizipativ, im Zusammenspiel mit den verschiedenen relevanten Akteur*innen der Jugendarbeit und in enger Abstimmung mit jungen Menschen im Kreis, erfolgen. Wichtig ist, dass die pluralistischen Wünsche, Interessen und Perspektiven der Akteur*innen in der Jugendarbeit sowie der jungen Menschen in unserer heterogenen und vielfältigen Gesellschaft bei der Ausgestaltung der Konzeptentwicklung Gehör finden und berücksichtigt werden. Das Jugendparlament soll die Vielfalt und Diversität unserer modernen und offenen demokratischen jungen Gesellschaft repräsentieren.

Die Verwaltung soll die Einschätzungen und Präferenzen der gesellschaftlichen Akteur*innen und der jungen Menschen zu den Modalitäten des „Jugendkreistags“ – z.B. zur Altersspanne seiner Mitglieder – abfragen und bei der Konzepterstellung berücksichtigen.

Zudem soll das Konzept einen Vorschlag für die avisierte Größe – also die (Mindest-)Anzahl der Mitglieder – des Jugendparlaments enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Rock
- Fraktionsvorsitzender (GRÜNE) -



Udo Bartsch
- Fraktionsvorsitzender (SPD) -

gez. Elias Ackburally
- Kreistagsabgeordneter (GRÜNE) -

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.05.2021

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0573/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	30.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2021 zum Thema "Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten"

Sachverhalt:

Die Verwaltung soll beauftragt werden, ein Konzept für die Umsetzung eines Jugendparlaments im Rhein-Kreis Neuss zu entwerfen und dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Dazu soll die Verwaltung Wünsche und Rückmeldungen der für die Jugendarbeit zuständigen Institutionen, aller Schulen sowie Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren im Rhein-Kreis Neuss abfragen und bei der Konzeptentwicklung berücksichtigen.

Ein bewährtes Konzept wird seit 2008 im Landtag NRW in Form eines Planspieles praktiziert. Der Jugendlandtag des Landes Nordrhein-Westfalen bietet einmal jährlich Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren die Möglichkeit die Plätze der Abgeordneten einzunehmen. Die Jugendlichen können sich im Vorfeld bei den Abgeordneten ihres Wahlkreises um eine Teilnahme bewerben. Über drei Tage werden die Teilnehmer Fraktions- und Ausschusssitzungen sowie Expertenanhörungen durchführen. Zum Abschluss wird im Rahmen einer Plenarsitzung über die entwickelten Anträge beraten und abgestimmt. Die gefassten Beschlüsse aus dem Jugendparlament werden anschließend im Hauptausschuss des Landtages behandelt. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie eine Fahrtkostenpauschale werden vom Landtag übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass benötigte finanzielle Mittel zur Durchführung eines Jugendkreistages als Mehraufwendungen im Haushalt eingeplant werden müssen.

Anlagen:

SPD_Gruenen_Antrag_Kreistag_Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Kreistag	Sitzung vom: 30.06.2021	Niederschrift zur Sitzung KT/003/2021
-----------------------------	-------------------------	--

Auszug:

Öffentlicher Teil

- 11.2. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2021 zum Thema "Jugendkreistag im Rhein-Kreis Neuss einrichten"
Vorlage: 010/0573/XVII/2021

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Elias Ackburally erläuterte den Antrag und erklärte, man wünsche dafür Wahlen.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke merkte an, dass die Durchführung von Wahlen sowie der Wahlkampf der Kandidaten schwierig seien, zumal Jugendparlamente anderer Kommunen gescheitert seien.

Kreistagsabgeordnete Andrea Jansen erläuterte, dass das Ziel fokussiert und nicht zu Beginn die Probleme gesehen werden sollten. Ziel sei die Stärkung der Stimme von Jugendlichen im Kreisgebiet. Dies könne durch die Erarbeitung eines nachhaltigen Konzeptes erreicht werden. Der Jugendkreistag solle ein dauerhaftes und kontinuierliches Gremium darstellen, das der Jugend eine Stimme gebe. Es solle kein Planspiel sein, sondern dauerhaft mehr junge Menschen an die Politik heranführen. Die Ausgestaltung könne nach Erstellung des Konzeptes im Fachausschuss weiter beraten werden.

Kreistagsabgeordneter Dirk Rosellen erklärte, dass der Jugendkreistag nicht mangels Interesse nach ein paar Monaten wieder eingestellt werden sollte. In Dormagen funktioniere das Kinderparlament seit Jahren gut, allerdings das Jugendparlament nicht und sei folglich nach kurzer Zeit wieder eingestellt worden. Der Vorschlag der Verwaltung sei zu befürworten, um die Resonanz und das Interesse der Jugendlichen an dem Angebot zu bewerten. Es solle sich nicht um eine Showveranstaltung handeln, sondern die Anregungen des Parlamentes sollten auch im Anschluss in den Fachausschüssen besprochen werden. Die Altersspanne von 12-21 halte er für zu groß, da es zu Interessenkonflikten und Entwicklungsunterschieden komme. Er erachte eine Altersspanne von 16-21 für sinnvoll. Der Fachausschuss solle über die genauere Ausgestaltung noch beraten.

Kreistagsabgeordnete Barbara Brand schloss sich an und erklärte, dass aus Sicht der CDU-Kreistagsfraktion die Einrichtung eines Jugendparlamentes sinnvoll sei, um die Jugendlichen mit der Demokratie vertraut zu machen. Der Vorschlag der Verwaltung gebe den Fraktionen die Möglichkeit ihren Beitrag dazu leisten zu können. Die Fraktionen könnten durch gezielte Werbung interessierte Jugendliche aus ihrem Wahlkreis ansprechen. Den Jugendlichen würde außerdem ein direkter Ansprechpartner zur Verfügung stehen und die Arbeit im Kreistag könne ebenfalls aus jugendlicher Sicht reflektiert werden. Sie halte genauso eine Altersspanne von 16-21 Jahren für sinnvoll.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock schlug vor, dass bei einer interfraktionellen Eineigung ein Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Jugendparlamentes gefasst werden könne und die Verwaltung mit dem Konzeptentwurf beauftragt werde, welches dem zuständigen Ausschuss zur Verfügung und Beschlussfassung vorgelegt werde. Im Jugendhilfeausschuss könnten die Details noch ausgetauscht werden.

Kreistagsabgeordneter Elias Ackburally merkte an, dass die Altersspanne von 12-21 Jahren lediglich bei der Konzeptentwicklung eine Rolle spielen sollte und nicht das Alter der Teilnehmer umfasse. Das Alter der Teilnehmer und Wähler sei bewusst offen gelassen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Jugendkreistages und beauftragt die Verwaltung zur Konzepterstellung. Das Konzept soll dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig